

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 26. August 1954

38. Stück

187. Bundesgesetz: Umwandlung von Handelsgesellschaften.
 188. Bundesgesetz: Wertpapierbereinigungsgesetz.
 189. Bundesgesetz: Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz.
 190. Bundesgesetz: Schillingeröffnungsbilanzengesetz — SEBG.
 191. Bundesgesetz: Gewerbesteueränderungsgesetz 1954.
 192. Bundesgesetz: Vermögensteuergesetz 1954.
 193. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes.

187. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über die Umwandlung von Handelsgesellschaften.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT.

Voraussetzungen der Umwandlung; Rechtsfolge.

§ 1. (1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung („Kapitalgesellschaften“) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Übertragung des Unternehmens auf einen Gesellschafter („Nachfolgeunternehmer“) oder in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft („Nachfolgeunternehmen“) umgewandelt werden, wenn die Kapitalgesellschaft länger als zwei Jahre besteht und wenn sie ein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches betreibt.

(2) Bei Umwandlung nach diesem Bundesgesetz unterbleibt eine Liquidation (Abwicklung).

ZWEITER ABSCHNITT.

Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter.

§ 2. (1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung) der Kapitalgesellschaft kann die Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter beschließen, wenn ihm Anteilsrechte an mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals (Stammkapitals) gehören und er für die Umwandlung stimmt. Hierbei werden eigene Aktien der Kapitalgesellschaft den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteilsrechte zugerechnet. Einer Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens auf den Hauptgesellschafter steht nicht im Wege, daß dieser eine juristische Person, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist.

(2) Die anderen Gesellschafter haben gegenüber dem Nachfolgeunternehmer einen Anspruch auf

angemessene Abfindung. Dieser Anspruch verjährt in drei Jahren seit der Bekanntmachung des Umwandlungsbeschlusses.

§ 3. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn die Einberufung zur Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Umwandlung beschließen soll,

1. ein ziffernmäßiges Abfindungsangebot (§ 2 Abs. 2) des Nachfolgeunternehmers,

2. eine Wiedergabe des Inhaltes der Regelung des § 2 Abs. 2 und des § 8 und

3. die Ankündigung enthält, daß die Bilanz, die der Umwandlung zugrunde gelegt werden soll, von den Anteilsberechtigten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft eingesehen werden kann.

§ 4. Der Vorstand (Geschäftsführer) der Kapitalgesellschaft hat die Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen und die der Umwandlung zugrunde gelegte Bilanz anzuschließen; ihr Stichtag darf höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegen. Das Registergericht hat insbesondere auch die Zulässigkeit der Umwandlung auf Grund dieses Bundesgesetzes vor der Eintragung zu prüfen.

§ 5. (1) Mit der Eintragung der Umwandlung gehen die Aktiven und Passiven der Kapitalgesellschaft auf den Nachfolgeunternehmer über. Die Kapitalgesellschaft ist damit aufgelöst. Die Eintragung der Auflösung unterbleibt.

(2) Der Nachfolgeunternehmer hat das Vermögen der Kapitalgesellschaft von seinem übrigen Vermögen getrennt zu verwalten. Er hat aus dem Vermögen der Kapitalgesellschaft ihren Gläubigern, die sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister zu diesem Zwecke melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können.

Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Die beiden Vermögen dürfen vereinigt werden, nachdem sechs Monate seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verstrichen sind und den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit gewährt worden ist.

(3) Bis zu dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt gilt im Verhältnis der Gläubiger der Kapitalgesellschaft zum Nachfolgeunternehmer und dessen Gläubigern das übernommene Vermögen noch als Vermögen der Kapitalgesellschaft; ihr Gerichtsstand bleibt bis dahin bestehen.

(4) Entnahmen aus dem übernommenen Vermögen sind unzulässig, solange die beiden Vermögen nicht vereinigt werden dürfen. Hat jedoch der Nachfolgeunternehmer bis zur Umwandlung als Mitglied des Vorstandes (Geschäftsführer) oder des Aufsichtsrates oder als leitender Angestellter der Kapitalgesellschaft ein laufendes Arbeitsentgelt bezogen, so kann er einen diesem Entgelt gleichkommenden Betrag, jedoch höchstens 5000 Schilling im Kalendermonat, entnehmen. Im Umwandlungsbeschuß ist anzugeben, in welcher Höhe von dem Entnahmerecht bis zu dem Zeitpunkt Gebrauch gemacht wird, in dem das übernommene Vermögen mit dem freien Vermögen des Nachfolgeunternehmers vereinigt werden darf.

§ 6. (1) Führt die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft den Namen einer natürlichen Person in ihrer Firma, so kann der Nachfolgeunternehmer, sofern er das von der Kapitalgesellschaft betriebene Handelsgewerbe weiterführt, die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen.

(2) Führt dagegen die umzuwandelnde Kapitalgesellschaft nicht den Namen einer natürlichen Person in ihrer Firma, so kann der Nachfolgeunternehmer, sofern er das von der Kapitalgesellschaft betriebene Handelsgewerbe weiterführt, die bisherige Firma nur mit Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen.

DRITTER ABSCHNITT.

Umwandlung unter gleichzeitiger Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.

§ 7. (1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Kapitalgesellschaft kann die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und zugleich die Übertragung des Vermögens der Kapitalgesellschaft auf die offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft beschließen. An diesen Per-

sonengesellschaften müssen Personen, deren Anteilsrechte mindestens neun Zehntel des Grundkapitals (Stammkapitals) der Kapitalgesellschaft umfassen, wieder im gleichen Ausmaß als Gesellschafter beteiligt sein. Der Umwandlungsbeschuß bedarf einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel des Grundkapitals (Stammkapitals) umfaßt. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien bedarf der Beschuß der Hauptversammlung auch der Zustimmung sämtlicher persönlich haftender Gesellschafter.

(2) Fehlt eine nach Abs. 1 erforderliche Zustimmungserklärung eines in der Hauptversammlung (Generalversammlung) nicht erschienenen Kapitalgesellschafters, so kann sie nachträglich beigebracht werden. Solche nachträgliche Zustimmungserklärungen müssen gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(3) Im Umwandlungsbeschuß nach Abs. 1 sind insbesondere Firma und Sitz der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft festzusetzen. Diese Personengesellschaften entstehen mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister.

(4) Im übrigen sind auf die gemäß Abs. 1 beschlossenen Umwandlungen auch die Vorschriften des Zweiten Abschnittes sinngemäß anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT.

Abfindung.

§ 8. (1) Stimmt der Abfindungsberechtigte der Umwandlung zu, so erwirbt er einen klagbaren Anspruch auf Auszahlung des angebotenen Abfindungsbetrages (§ 3 Z. 1); dieser ist binnen zwei Monaten nach Eintragung des Umwandlungsbeschlusses fällig.

(2) Stimmt der Abfindungsberechtigte der Umwandlung jedoch nicht zu, so kann er nach der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister gegen den Nachfolgeunternehmer (das Nachfolgeunternehmen) einen Antrag auf Feststellung und Leistung der Abfindung (§ 2 Abs. 2) beim Registergericht der Kapitalgesellschaft stellen. Dieses entscheidet durch Senat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Strafvorschrift.

§ 9. (1) Wer das Vermögen der Kapitalgesellschaft mit dem des Nachfolgeunternehmers (Nachfolgeunternehmens) vereinigt, bevor sechs Monate seit der Bekanntmachung der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses verstrichen sind, oder den Gläubigern, die sich rechtzeitig gemeldet haben, Befriedigung oder Sicherheit gewährt worden ist (§ 5 Abs. 2 vierter Satz), macht

sich, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft; neben der Arreststrafe kann Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling verhängt werden.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer der Vorschrift des § 5 Abs. 4 erster oder zweiter Satz zuwider aus dem übernommenen Vermögen Entnahmen macht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

SECHSTER ABSCHNITT.

Schlußbestimmungen.

§ 10. (1) Dieses Bundesgesetz gilt nur für Umwandlungen, die vor dem 1. Jänner 1965 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Körner	
Raab		Gerö

188. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.

Wertpapierbereinigung.

§ 1. Anwendungsbereich und Aufruf.

(1) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ inländische Wertpapiere bestimmter Art zur Anmeldung aufrufen, wenn es dies zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse der Wertpapierart für erforderlich hält. Die Kundmachung hat die aufgerufene Wertpapierart und eine Anmeldefrist von sechs Monaten anzugeben. Sie hat darauf hinzuweisen, daß nicht rechtzeitig oder nicht den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechend angemeldete Wertpapiere kraftlos werden und die darin verkörperten Ansprüche untergehen (§ 17 Abs. 1).

(2) Inländische Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 sind Teilschuldverschreibungen und Aktien (Zwischenscheine) samt dazugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes von einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person mit dem Sitz im Inland ausgestellt worden sind; ferner Wertpapiere, die im Zeitpunkt der Verstaatlichung gemäß dem Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, und dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947,

über verstaatlichte Anteilsrechte ausgestellt gewesen sind. Inländische Wertpapiere gelten als im Inland belegen.

(3) Auf die vor dem 31. März 1945 entstandenen Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums an erst später auszugebenden Wertpapieren sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Girosammelstücke sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Aussteller einer Wertpapierart kann beim Bundesministerium für Finanzen beantragen, daß diese Wertpapierart nicht aufgerufen werde. Gibt das Bundesministerium für Finanzen dem Antrag statt, so hat es binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrages im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, daß die Wertpapierart nicht aufgerufen werden wird.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann auch von Amts wegen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundmachen, welche Wertpapierarten nicht aufgerufen werden.

§ 2. Auskunftspflicht des Ausstellers.

(1) Auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen hat der Aussteller von inländischen Wertpapieren binnen zwei Wochen nach Einlangen der Aufforderung die von ihm ausgestellten Wertpapierarten, die ausgegeben und noch im Umlauf befindlichen Gesamtnennbeträge, die Stückelung, den Zeitpunkt der Ausgabe und die sonstigen Merkmale der Wertpapierarten sowie der dazugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine in zweifacher Ausfertigung anzugeben und glaubhaft zu machen.

(2) Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat die verlost aufgerufenen Wertpapiere des von ihr verwahrten Girosammelbestandes, soweit sie vom Aussteller eingelöst worden sind, dem Bundesministerium für Finanzen bekanntzugeben; diese Wertpapiere gelten im Bereinigungsverfahren als noch im Umlauf befindlich.

§ 3. Anmeldestellen und Prüfstelle.

Das Bundesministerium für Finanzen kann die Durchführung des Anmeldeverfahrens inländischen Kreditunternehmungen (Anmeldestellen) und die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (Prüfstelle) übertragen; die als Anmeldestelle oder Prüfstelle betrauten Kreditunternehmungen handeln hiebei im Namen des Bundesministeriums für Finanzen. Macht das Bundesministerium für Finanzen von dieser Ermächtigung Gebrauch, so sind in der Kundmachung (§ 1 Abs. 1) die Anmeldestellen und die Prüfstelle anzugeben. Andernfalls nimmt die in diesem Bundesgesetz den Anmeldestellen und der Prüfstelle übertragenen Aufgaben das Bundesministerium für Finanzen wahr.

§ 4. Gruppen der Wertpapiere.

(1) Die anzumeldenden Wertpapiere werden in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe (bestätigte Stücke).

Wertpapiere, die bei der Anmeldung vorgelegt werden und

- a) die nach den hiebei vorgelegten Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen seit dem 31. März 1945 ununterbrochen von inländischen Kreditunternehmungen in Sonderverwahrung aufbewahrt werden (Depotstücke) oder
- b) über die nach den hiebei vorgelegten Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen der Eigentümer oder einer seiner Rechtsvorgänger vor dem 31. März 1945 verfügungsberechtigt war (Dauerstücke) oder
- c) die nach den hiebei vorgelegten Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen vom Eigentümer oder einem seiner Rechtsvorgänger seit dem 31. März 1945 bis zur Kundmachung (§ 1 Abs. 1) bei Wertpapieren, deren Lieferbarkeit im Börsenhandel nach Anordnung der Wiener Börse an eine Lieferbarkeitsbescheinigung gebunden ist, bis zu dieser Anordnung im bankgeschäftlichen Verkehr im Inland erworben worden sind (erworbene Stücke) oder
- d) die mit einer Lieferbarkeitsbescheinigung der Wiener Börse ausgestattet sind (bescheinigte Stücke).

2. Gruppe (rückgeführte Stücke).

Wertpapiere, die bei der Anmeldung vorgelegt werden und die nach der hiebei vorgelegten Bestätigung der Oesterreichischen Nationalbank zwischen dem 31. März 1945 und dem 31. Juli 1953 aus dem Ausland nach Osterreich zurückgeführt und der Oesterreichischen Nationalbank in Verwahrung gegeben worden sind.

3. Gruppe (unbestätigte Stücke).

Wertpapiere, die bei der Anmeldung vorgelegt werden, ohne daß ein Nachweis nach Z. 1 lit. a bis d oder Z. 2 erbracht wird.

4. Gruppe (Ediktalstücke).

Wertpapiere, deren Kraftloserklärung beschlossen worden und bis zum Tage der Kundmachung des Aufrufes der Wertpapierart rechtskräftig geworden ist; sofern Ersatzurkunden ausgegeben worden sind, wenn diese bei der Anmeldung vorgelegt werden.

5. Gruppe (Verluststücke mit Nummernangabe).

Abhanden gekommene oder vernichtete Wertpapiere, sofern ihre Merkmale einschließlich der Nummern, deren Verlust und das in der Anmeldung angegebene Eigentum an diesen Wertpa-

pieren nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Als abhanden gekommen gelten auch Wertpapiere, über welche die Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen können.

6. Gruppe (Verluststücke ohne Nummernangabe).

Abhanden gekommene oder vernichtete Wertpapiere, deren Nummern in der Anmeldung nicht angegeben werden, sofern ihre sonstigen Merkmale, ihr Verlust und das in der Anmeldung angegebene Eigentum an diesen Wertpapieren nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Als abhanden gekommen gelten auch Wertpapiere, über welche die Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen können.

7. Gruppe (Girosammelstücke).

Wertpapiere, die Wertpapiersammelbanken zur Sammelverwahrung anvertraut worden sind.

(2) Wertpapiere, bei denen die Voraussetzungen für die 1. und 4. Gruppe zutreffen, gehören in die 1. Gruppe.

(3) Die für die 1. Gruppe (lit. a bis c) vorgesehenen Bestätigungen dürfen von inländischen Kreditunternehmungen nur auf den vom Bundesministerium für Finanzen ausgegebenen Vordrucken ausgestellt werden; die Kreditunternehmungen haben diese Vordrucke mit besonderer Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden.

(4) Namensaktien und Zwischenscheine, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, werden auch dann, wenn diese Zustimmung fehlt, in der Gruppe bereinigt, in die sie gehören würden, wenn die Zustimmung der Gesellschaft zum Erwerb nicht mangelte.

§ 5. Anmelder.

(1) Der Eigentümer hat die aufgerufenen Wertpapiere anzumelden.

(2) Befindet sich jedoch ein aufgerufenes Wertpapier im Zeitpunkt der Anmeldung bei einer inländischen Kreditunternehmung in Sonderverwahrung, so hat es nur die Kreditunternehmung anzumelden; im Falle der Drittverwahrung von in Sonderverwahrung gegebenen Wertpapieren, kann, wenn eine inländische Kreditunternehmung erster Zwischenverwahrer ist, nur diese, sonst nur der Eigentümer anmelden.

(3) Den Anteil am Sammelbestand von Wertpapiersammelbanken aufgerufenen Wertpapiere (Girosammelstücke) hat, wenn der erste Zwischenverwahrer eine inländische Kreditunternehmung ist, diese, sonst nur der Eigentümer anzumelden.

(4) Kreditunternehmungen dürfen jedoch Wertpapiere nach Abs. 2 und 3 nicht anmelden, wenn sie diese für andere — inländische oder

ausländische — Kreditunternehmungen verwahren.

(5) Namensaktien und Zwischenscheine, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, sind durch oder für den Anmelder anzumelden, der Eigentümer wäre, wenn er die Zustimmung der Gesellschaft zum Erwerb hätte.

(6) Steht ein Wertpapier oder ein Anteil am Sammelbestand im Miteigentum, so wirkt die Anmeldung durch oder für einen Miteigentümer auch für die anderen.

(7) Verpfändete Wertpapiere kann auch der Pfandgläubiger anmelden, sofern nicht eine inländische Kreditunternehmung anzumelden hat (Abs. 2 und 3).

Anmeldung.

§ 6. (1) Die Anmeldung hat den Namen und die Anschrift des Eigentümers und, falls dieser vom Anmelder verschieden ist, auch des Anmelders zu enthalten. Befindet sich jedoch ein Wertpapier in Sonder- oder Girosammelverwahrung einer inländischen Kreditunternehmung, so hat diese bei der Anmeldung von Wertpapieren der 1., 2. und 7. Gruppe an Stelle des Namens und der Anschrift des Eigentümers die Depotnummer anzugeben. Die Anmeldung ist vom Anmelder zu unterschreiben. In eine Anmeldung können nur Wertpapiere derselben Wertpapierart aufgenommen werden.

(2) In der Anmeldung hat der Anmelder die Wertpapiergruppe, in die nach seiner Behauptung das angemeldete Wertpapier fällt, und die hierfür maßgebenden Tatsachen sowie Beweis(Bescheinigungs)mittel anzugeben und die Beweisurkunden hierfür vorzulegen.

(3) Die inländischen ersten Zwischenverwahrer von Girosammelstücken (7. Gruppe) haben ihren Girosammelbestand bei der Wertpapiersammelbank und bei weiteren Zwischenverwahrern mit dem Stand des Ablaufes der Anmeldefrist der Prüfungsstelle bekanntzugeben und auf ihr Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für aufgerufene Wertpapiere, die von inländischen Kreditunternehmungen verwahrt werden und von diesen nicht anzumelden gewesen sind.

(4) Steht ein Wertpapier oder ein Anteil am Sammelbestand im Miteigentum, so sind in der Anmeldung eines Miteigentümers die bekannten anderen Miteigentümer anzugeben.

(5) Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung den Tag des Einlangens der Anmeldung zu bestätigen.

§ 7. (1) Die Anmeldestelle hat die Zugehörigkeit der angemeldeten Wertpapiere zu einer bestimmten Gruppe zu prüfen und die vorgelegten Beweisurkunden in Verwahrung zu nehmen. Im übrigen ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Die Anmeldestelle hat Wertpapiere der 1. Gruppe als bereinigt zu kennzeichnen und dem Anmelder auszufolgen. Eine Rechtsnachfolge (§ 4 Abs. 1 Z. 1 lit. b und c) ist ihr durch öffentliche Urkunden, die Übertragung des Wertpapiers von einem Bankdepot in ein anderes und die Ausfolgung des Wertpapiers aus einem Bankdepot an einen Dritten durch Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen nachzuweisen.

2. Die Anmeldestelle hat Wertpapiere der 2. Gruppe als angemeldet zu kennzeichnen und dem Anmelder auszufolgen.

3. Die Anmeldestelle hat Wertpapiere der 3. Gruppe bis zur Bereinigung in Verwahrung zu nehmen.

4. Bei der Anmeldung von Wertpapieren der 4. Gruppe ist die Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses über die Kraftloserklärung samt einer beglaubigten Abschrift vorzulegen. Die Anmeldestelle hat die beglaubigte Abschrift in Verwahrung zu nehmen, auf der Beschlusausfertigung die Bereinigung des kraftlos erklärten Wertpapiers zu bestätigen und die Beschlusausfertigung dem Anmelder auszufolgen. Wird das Wertpapier für einen Eigentümer angemeldet, der im Beschluß auf Kraftloserklärung nicht als Antragsteller genannt ist, so ist der Rechtsübergang auf den angemeldeten Eigentümer nachzuweisen. Ist hingegen auf Grund der Kraftloserklärung eine Ersatzurkunde ausgefertigt worden, so ist diese bei der Anmeldung vorzulegen. Die Anmeldestelle hat — gegebenenfalls — beim Aussteller zu prüfen, wer als Antragsteller im Beschluß auf Kraftloserklärung genannt ist. Ist er nicht der angemeldete Eigentümer, so ist der Rechtsübergang durch öffentliche Urkunden, die Übertragung des Wertpapiers von einem Bankdepot in ein anderes und die Ausfolgung des Wertpapiers aus einem Bankdepot an einen Dritten durch Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen nachzuweisen. Die Anmeldestelle hat das Wertpapier als bereinigt zu kennzeichnen und dem Anmelder auszufolgen.

5. Bei der Anmeldung von Wertpapieren der 5. Gruppe sind die Merkmale der Wertpapiere einschließlich der Nummern und die Beweis- oder Bescheinigungsmittel für Merkmale, Verlust und Eigentum anzugeben und Urkunden hierüber vorzulegen (§ 6 Abs. 2).

6. Bei der Anmeldung von Wertpapieren der 6. Gruppe sind die Merkmale der Wertpapiere und die Beweis- oder Bescheinigungsmittel für Merkmale, Verlust und Eigentum anzugeben und Urkunden hierüber vorzulegen (§ 6 Abs. 2).

7. Bei der Anmeldung von Wertpapieren der 7. Gruppe ist eine Bestätigung des ersten Zwischenverwahrers über den Depotinhaber und die für ihn auf Depot geführten Stücke sowie darüber, bei welcher Kreditunternehmung der Zwischen-

verwahrer diese Stücke guthat, vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden, so sind alle sonstigen Beweis- und Bescheinigungsmittel für den angemeldeten Anteil am Girosammelbestand anzugeben und Urkunden hierüber vorzulegen (§ 6 Abs. 2).

(2) Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung die Wertpapiergruppe zu bestätigen, sofern nicht Meinungsverschiedenheiten zwischen Anmelder und Anmeldestelle über die Wertpapiergruppe bestehen; andernfalls hat sie die Anmeldung mit ihrer Stellungnahme der Prüfstelle zur Entscheidung gemäß §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 vorzulegen.

(3) Nimmt die Anmeldestelle innerhalb eines Monats nach der Anmeldung eine Kennzeichnung gemäß Abs. 1 Z. 1, 2 oder 4 nicht vor oder legt sie die Anmeldung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Prüfstelle auf schriftliches Verlangen des Anmelders zu entscheiden (§ 16 Abs. 2).

(4) Die gemäß Abs. 1 in Verwahrung genommenen Urkunden dürfen erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Anmeldefrist dem Anmelder ausgefolgt werden.

(6) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art der Kennzeichnung bereinigter und angemeldeter Wertpapiere erlassen.

(6) Auf die Veräußerung und Belastung der gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 angemeldeten Wertpapiere bis zur Bereinigung sind die Bestimmungen über den gutgläubigen Erwerb nicht anzuwenden.

§ 8. Verzeichnis der angemeldeten Wertpapiere.

Jede Anmeldestelle hat die angemeldeten Wertpapiere nach Merkmalen, soweit diese bekannt sind, und nach Gruppen zu ordnen und binnen vier Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist hierüber ein Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Im Verzeichnis sind die Namen der Eigentümer angemeldeter Wertpapiere der 1., der 2. Gruppe und der von einer inländischen Kreditunternehmung angemeldeten Wertpapiere der 7. Gruppe nicht anzuführen. Angemeldete Wertpapiere, deren Gruppenzugehörigkeit strittig ist (§ 7 Abs. 2), sind gesondert zu verzeichnen. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses bleibt bei der Anmeldestelle, eine ist ungesäumt der Prüfstelle vorzulegen.

§ 9. Prüfung durch die Prüfstelle.

(1) Auf Verlangen der Prüfstelle haben ihr die Anmeldestellen bestimmte Anmeldungen, die Anmeldungen einzelner Gruppen oder sämtliche Anmeldungen einer Wertpapierart samt allen beigebrachten Urkunden vorzulegen. Die Prüfstelle kann jede Anmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben überprüfen und

von den Anmeldestellen, den Anmeldern, den angemeldeten Eigentümern und den Kreditunternehmungen, deren Bestätigungen im Anmeldeverfahren vorgelegt worden sind, alle hiezu notwendigen Auskünfte verlangen.

(2) Findet die Prüfstelle hiebei eine Anmeldung als verspätet oder eine Anmeldung als den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht entsprechend, so hat sie dies festzustellen, sofern das Wertpapier nicht bereinigt ist (§ 16); eine verspätete Anmeldung ist gemäß § 19 Abs. 1 zu behandeln. Der Bescheid der Prüfstelle ist dem Anmelder zuzustellen und hievon die Anmeldestelle durch Übermittlung einer Ausfertigung zu verständigen. Der Bescheid tritt außer Kraft, wenn der Anmelder binnen sechs Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Gerichtes (§ 20) beantragt. Entschieden die Prüfstelle nicht binnen sechs Monaten nach dem Ende der Anmeldefrist, so kann der Anmelder die Entscheidung des Gerichtes (§ 20) beantragen.

§ 10. Sammelverzeichnis der Prüfstelle.

Die Prüfstelle hat auf Grund der Verzeichnisse der Anmeldestellen ein Sammelverzeichnis über jede aufgerufene Wertpapierart, geordnet nach den Merkmalen, soweit diese bekannt sind, und nach Gruppen, herzustellen.

§ 11. Doppelanmeldungen.

(1) Die Prüfstelle hat festzustellen, ob einzelne Wertpapiere zwei- oder mehrmals angemeldet worden sind (Doppelanmeldungen). Stellt die Prüfstelle eine Doppelanmeldung fest, so hat sie auf Grund der Anmeldungen die Klarstellung zu versuchen.

(2) Gelingt der Versuch dieser Klarstellung nicht und einigen sich die Anmelder nicht, so ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzugehen:

- a) Bei Doppelanmeldungen in der 4. Gruppe und in anderen Gruppen steht das Wertpapier dem zu, dessen Eigentum in der 4. Gruppe angemeldet worden ist.
- b) Bei Doppelanmeldungen in der 1. Gruppe und in einer der anderen Gruppen, ausgenommen der 4. Gruppe, steht das Wertpapier dem zu, dessen Eigentum in der 1. Gruppe angemeldet worden ist.
- c) Bei der Anmeldung in der 3. Gruppe und in der 5. Gruppe kann der Anmelder der 5. Gruppe gegen den Anmelder der 3. Gruppe bei Gericht (§ 20) die Entscheidung beantragen, daß ihm die angemeldeten Wertpapiere gehören; die Prüfstelle hat den Anmelder der 5. Gruppe schriftlich aufzufordern, diesen Antrag binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung einzubringen.

Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht nach, so gilt der von ihm angemeldete Anspruch als erloschen. Auf diese Folge ist in der Aufforderung hinzuweisen.

- d) Liegen Doppelanmeldungen in den übrigen Gruppen oder in der gleichen Gruppe vor, so kann jeder Anmelder bei Gericht (§ 20) die Entscheidung beantragen, daß ihm die angemeldeten Wertpapiere gehören. Die Prüfstelle hat die Anmelder schriftlich aufzufordern, diesen Antrag binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung einzubringen. Kommt ein Anmelder dieser Aufforderung nicht nach, so gilt der von ihm angemeldete Anspruch als erloschen. Auf diese Folge ist in der Aufforderung hinzuweisen. Ist es offenkundig, daß eine der Parteien Eigentümer sein muß, so ist auf Weisung des Bundesministeriums für Finanzen die Aufforderung zu unterlassen.

(3) Wird die Entscheidung des Gerichtes (§ 20) beantragt, so hat die Prüfstelle diesem die Akten des Verwaltungsverfahrens zu übersenden.

(4) In den Fällen des Abs. 2 lit. c und d sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Wird bei Doppelanmeldungen in der 2. und 3. Gruppe einerseits und in der 5. Gruppe andererseits der Anspruch in dieser Gruppe festgestellt, so wird das Wertpapier gemäß den Bestimmungen für die 2. oder 3. Gruppe bereinigt.

§ 12. Feststellung der Höhe der gesamten Anmeldungen.

(1) Die Prüfstelle hat auf Grund des Sammelverzeichnisses (§ 10) festzustellen, ob der Gesamtnennbetrag der angemeldeten Wertpapiere den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen aufgerufenen Wertpapierart übersteigt (§ 14) oder nicht (§ 13). Hierbei sind Doppelanmeldungen (§ 11) nur als einfache Anmeldungen zu berücksichtigen und Anmeldungen, die gemäß § 9 überprüft werden, mitzuzählen, solange darüber nicht entschieden ist. Die Feststellung hat das Bundesministerium für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Die Prüfstelle kann die Angaben des Ausstellers gemäß § 2 Abs. 1 überprüfen.

§ 13. Bereinigung bei nicht übersteigenden Anmeldungen.

(1) Übersteigt der angemeldete Gesamtnennbetrag den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Stücke der Wertpapierart nicht, so sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auch die Wertpapiere der 2., 3. und 5. bis 7. Gruppe bereinigt.

(2) In diesem Falle hat die Prüfstelle die gemäß §§ 4 und 6 für die Wertpapiere der 5., 6. und

7. Gruppe maßgebenden Tatsachen zu prüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Bereinigung der angemeldeten Wertpapiere in einer der vorgenannten Gruppen vorliegen; für die Entscheidung der Prüfstelle genügt Glaubhaftmachung. Sie hat ferner über Gruppenstreitigkeiten (§ 7 Abs. 2), welche die 5., 6. oder 7. Gruppe betreffen, zu entscheiden.

§ 14. Bereinigung bei übersteigenden Anmeldungen.

(1) Übersteigt der angemeldete Gesamtnennbetrag den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Stücke der Wertpapierart, so hat die Prüfstelle über Gruppenstreitigkeiten (§ 7 Abs. 2) zu entscheiden und die nach den folgenden Absätzen für die Bereinigung maßgebenden Tatsachen zu prüfen.

(2) Übersteigt der Gesamtnennbetrag der in der 2., 3., 5. und 7. Gruppe gehörigen angemeldeten Wertpapiere zuzüglich der bereinigten Wertpapiere der 1. und 4. Gruppe nicht den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere, so sind auch die Wertpapiere der 2., 3., 5. und 7. Gruppe bereinigt, soweit die Voraussetzungen zur Bereinigung in einer dieser Gruppen vorliegen. Zu diesem Zwecke hat die Prüfstelle die gemäß §§ 4, 6 und 15 für die Wertpapiere der 2., 3., 5. und 7. Gruppe maßgebenden Tatsachen zu prüfen; für die Entscheidung der Prüfstelle genügt Glaubhaftmachung. Verbleiben noch Stücke zur teilweisen Deckung der 6. Gruppe, so sind die gemäß §§ 4, 6 und 15 für diese Gruppe maßgebenden Tatsachen zu prüfen und die in diese Gruppe gehörigen angemeldeten Wertpapiere in zwei Untergruppen zu teilen:

- a) in solche, bei denen die gemäß §§ 4, 6 und 15 maßgebenden Tatsachen nachgewiesen sind,
- b) in solche, bei denen diese Tatsachen nur glaubhaft gemacht sind.

Findet die Untergruppe a in den verbleibenden Stücken volle Deckung, so ist diese Untergruppe bereinigt; verbleiben in diesem Falle noch Stücke für die Untergruppe b, so sind sie, soweit unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 8 Ansprüche auf ganze Stücke bestehen, den Berechtigten zuzuweisen. Insoweit eine Zuweisung nicht möglich ist, sind die Wertpapiere zu verkaufen (§ 18 Abs. 6); der Erlös ist auf die Berechtigten verhältnismäßig aufzuteilen. Falls die Untergruppe a nicht volle Deckung findet, so gelten diese Vorschriften über die Zuweisung der Stücke, über den Verkauf der Wertpapiere und die Aufteilung des Verkaufserlöses sinngemäß.

(3) Finden die 2., 3., 5. und 7. Gruppe zuzüglich der bereinigten Wertpapiere der 1. und 4. Gruppe nicht volle Deckung, so sind die in die 2., 3., 5. und 7. Gruppe gehörigen angemeldeten

Wertpapiere erforderlichenfalls in je zwei Untergruppen a und b in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu teilen. Die Wertpapiere der Untergruppe 2 a, 3 a und 5 a sind bereinigt, soweit die Voraussetzungen zur Bereinigung in einer dieser Untergruppen vorliegen. Zu diesem Zwecke hat die Prüfstelle die gemäß §§ 4, 6 und 15 für die Wertpapiere der 2., 3., 5. und 7. Gruppe maßgebenden Tatsachen zu prüfen; für die Entscheidung der Prüfstelle genügt hinsichtlich der nicht in Untergruppen geteilten Gruppen Glaubhaftmachung. Die Vorschriften des Abs. 2 über die Zuweisung der Stücke, den Verkauf der Wertpapiere und die Aufteilung des Verkaufserlöses sind auf die anderen Untergruppen sinngemäß anzuwenden; hiebei ist folgende Rangfolge einzuhalten:

1. Untergruppe 7 a,
2. Untergruppe 2 b und 3 b, die als eine Gruppe behandelt werden,
3. Untergruppe 5 b und 7 b, die als eine Gruppe behandelt werden.

§ 15. Art des Eigentumsnachweises.

(1) Wenn der angemeldete Gesamtnennbetrag den Gesamtnennbetrag der in Umlauf befindlichen Stücke einer Wertpapierart übersteigt, so ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 das Eigentum an den angemeldeten Wertpapieren nach den folgenden Bestimmungen zu beweisen und glaubhaft zu machen.

(2) Bei Anmeldungen in der 3. und 7. Gruppe ist der Prüfstelle nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß der, dessen Eigentum angemeldet worden ist,

- a) seit dem 1. April 1945 Eigentümer ist,
- b) in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 31. März 1945 Eigentümer war, Eigentum erworben hat oder
- c) das Eigentum in ununterbrochener Reihe von einem Eigentümer erworben hat, auf den die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 1 anzuwenden wären.

(3) Bei Anmeldungen der 5. oder 6. Gruppe sind die Bestimmungen des Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Eigentum seit dem 1. April 1945 bis zum Zeitpunkte des Verlustes zu beweisen oder glaubhaft zu machen ist.

(4) Bei Erwerb von Nichtberechtigten gilt die Reihe auch dann als unterbrochen, wenn das Eigentum nur mit gutgläubigem Erwerb begründet wird und es sich nicht um Wertpapiere der 1. Gruppe handelt. Ist der erste Zwischenverwahrer von Girosammelstücken eine inländische Kreditunternehmung, so wird vermutet, daß die Reihe ununterbrochen ist.

(5) Soweit sich die in der Anmeldung bezeichneten Beweis- und Bescheinigungsmittel nicht auf

die gemäß Abs. 2 und 3 maßgebenden Tatsachen erstrecken, hat die Prüfstelle die Anmelder aufzufordern, binnen zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung die erforderlichen zusätzlichen Beweis(Bescheinigungs)mittel beizubringen.

(6) Rechtsvorgänger haben auf Verlangen ihrer Rechtsnachfolger über die nach Abs. 2 und 3 maßgebenden Tatsachen Auskunft zu erteilen, Beweis(Bescheinigungs)mittel auszufolgen und soweit als möglich auf Kosten der Rechtsnachfolger zu beschaffen.

§ 16. Kundmachung bereinigter Wertpapiere und Entscheidungen der Prüfstelle.

(1) Das Bundesministerium für Finanzen hat die Nummern der bereinigten Wertpapiere der 1., 2., 3. und 4. Gruppe im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Die Bescheide der Prüfstelle über Wertpapiere der 5., 6. oder 7. Gruppe sowie die Bescheide der Prüfstelle, mit denen eine Anmeldung in der 1., 2., 3., 4., 5., 6. oder 7. Gruppe nicht oder nur teilweise anerkannt oder auf eine ungünstigere als die angemeldete Gruppe erkannt wird, sind dem Anmelder zuzustellen; es ist hiervon die Anmeldestelle durch Übermittlung einer Ausfertigung der Bescheide zu verständigen.

(3) Der Bescheid tritt außer Kraft, wenn der Anmelder binnen sechs Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Gerichtes (§ 20) beantragt. Entscheidet in den Fällen des Abs. 2 die Prüfstelle nicht binnen sechs Monaten nach dem Ende der Anmeldefrist, so kann der Anmelder die Entscheidung des Gerichtes beantragen (§ 20).

§ 17. Kraftlose Wertpapiere.

(1) Wertpapiere, die als bereinigt nicht zu kennzeichnen sind, werden mit dem Ablauf der Anmeldefrist kraftlos; die darin verkörperten Ansprüche gehen unter. Die Nummern der kraftlos gewordenen Wertpapiere hat das Bundesministerium für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Für bereinigte, nicht verlosbare Wertpapiere der 5. und 7. Gruppe kann die Prüfstelle Nummern zuweisen, die durch Kraftloswerden gemäß Abs. 1 freigeworden sind. Die Prüfstelle hat solche Nummern für bereinigte Wertpapiere, deren Nummern nicht bekannt sind, und für bereinigte Wertpapiere der Untergruppen 2 b, 3 b und 5 b, falls in einer solchen Untergruppe gemäß § 14 Abs. 3 Kürzungen eintreten, zuzuwiesen; dies gilt sowohl für verlosbare als auch für nichtverlosbare Wertpapiere.

(3) Für bereinigte, jedoch nicht als solche gekennzeichnete Wertpapiere, sind Ersatzstücke nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 auszugeben.

§ 18. Durchführung der Bereinigung.

(1) Die Anmeldestellen haben die bereinigten Wertpapiere der 2. Gruppe nach Kundmachung ihrer Nummern (§ 16) als bereinigt zu kennzeichnen.

(2) Die Anmeldestellen haben die bereinigten Wertpapiere der 3. Gruppe nach Kundmachung ihrer Nummern (§ 16) als bereinigt zu kennzeichnen und den Berechtigten auszufolgen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann bestimmen, daß bereinigte Wertpapiere der 7. Gruppe, soweit sie in Österreich vorhanden sind, als bereinigt zu kennzeichnen sind.

(4) Für die gemäß § 17 Abs. 1 kraftlos gewordenen Wertpapiere hat der Aussteller innerhalb einer vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Frist eine Sammelurkunde, welche die Ersatzstücke bis zu deren Ausgabe vertritt, der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu übergeben. Diese hat den Anmeldestellen die dort angemeldeten, bereinigten Wertpapiere zugunsten der nach dem Bereinigungsverfahren Berechtigten gutzuschreiben.

(5) Der Aussteller hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Bereinigungsverfahrens die Ersatzstücke samt den zugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen an die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft auszugeben, die sie durch die Anmeldestellen über allfällige inländische Zwischenverwahrer an die nach dem Bereinigungsverfahren Berechtigten auszufolgen und, soweit es sich um Wertpapiere gemäß § 19 Abs. 2 und 3 handelt, in Verwahrung zu nehmen hat. Auf Antrag des Ausstellers kann das Bundesministerium für Finanzen aus rücksichtswürdigen volkswirtschaftlichen Gründen die Frist zur Ausgabe der Ersatzstücke verlängern.

(6) Die Stücke, deren Erlös gemäß § 14 Abs. 2 und 3 anteilmäßig aufzuteilen ist, hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft in einer nach Anhörung der Wiener Börsekammer vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Frist bestmöglich zu verkaufen.

(7) Hält es das Bundesministerium für Finanzen für die Sicherheit des Wertpapierverkehrs für erforderlich, so hat es dem Aussteller aufzutragen, innerhalb einer bestimmten Frist neue Stücke für den im Umlauf befindlichen Gesamtnennbetrag der Wertpapierart auszugeben.

(8) Bei Ausgabe der neuen Wertpapierurkunden ist die sich aus der Bereinigung ergebende Stückelung — auch abweichend von den Anleihebedingungen — zu berücksichtigen. Aktiengesellschaften können demgemäß nach Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz Aktien im Nennbetrag von hundert, zweihundert und fünfhundert Schilling ausgeben, soweit eine solche

Stückelung nach dem Ergebnis der Bereinigung erforderlich ist.

§ 19. Entschädigung für Nachzügler und Behandlung der Reststücke.

(1) Gegen die Versäumung der Anmeldefrist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es können jedoch binnen einem Jahr vom Tage der Kundmachung gemäß § 12 Anmeldungen aufgerufener, gemäß § 17 Abs. 1 kraftlos gewordener Wertpapiere bei der Prüfstelle nachgeholt werden (Nachzügler); in der Kundmachung gemäß § 12 ist darauf hinzuweisen. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 16 sind sinngemäß anzuwenden. Eine Kennzeichnung vorgelegter Stücke ist jedoch nicht zulässig.

(2) Die Prüfstelle hat die auf die Nachzügler entfallenden Stücke innerhalb einer nach Anhörung der Wiener Börsekammer vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Frist bestmöglich zu verkaufen; der Erlös ist auf die berechtigten Nachzügler anteilmäßig aufzuteilen.

(3) Die nach Bereinigung und nach Entschädigung der Nachzügler verbleibenden Reststücke bleiben in treuhändiger Verwahrung der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, bis ein Bundesgesetz ihre Verwendung regelt.

§ 20. Gericht, Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet über die Anträge gemäß § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 lit. c und d und § 16 in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer werden vom Bundesministerium für Justiz auf Grund von Vorschlägen des Bundesministeriums für Finanzen bestellt. Im übrigen gelten für die Beisitzer die Bestimmungen über die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande sinngemäß.

(2) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet (Abs. 1) im Verfahren außer Streit-sachen mit folgenden Besonderheiten:

- a) Die Republik Österreich (Prüfstelle) hat Parteistellung.
- b) Die Parteien, mit Ausnahme der Prüfstelle, müssen sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, wenn Gegenstand des Verfahrens Wertpapiere sind, deren Nennbeträge 4000 S übersteigen.
- c) Die Verhandlungen sind öffentlich.
- d) Die Vorschriften der ZPO. über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden.
- e) Die Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.
- f) Das Gericht ist befugt, bei der Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der vorangegangenen Verfahren vor der Anmeldestelle und der Prüfstelle aus den Akten vorzuführen und zu benützen.

- g) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einem Beteiligten zu ersetzen oder unter den Beteiligten zu teilen sind, entscheidet das Gericht im allgemeinen nach den im § 41 ZPO. aufgestellten Grundsätzen, kann aber aus Billigkeitsgründen von diesen Grundsätzen auch abgehen.
- h) Gegen die Entscheidungen des Handelsgesichtes Wien ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 21. Aufgebotsverfahren.

Aufgebotsverfahren nach dem Kraftloserklärungsgesetz 1951, die im Zeitpunkt der Kundmachung des Aufrufes einer Wertpapierart über aufgerufene Wertpapiere anhängig sind, sind einzustellen. Die Einleitung eines Aufgebotsverfahrens kann nach der Kundmachung des Aufrufes auf Grund eines vor dem Ende der Anmeldefrist (§ 1 Abs. 1) eingetretenen Verlustes nicht beantragt werden; dies gilt nicht, falls die Wertpapiere nach ihrer Bereinigung (§ 7 Abs. 1 Z. 1 und 4 und § 22 Abs. 1) abhandengekommen oder vernichtet worden sind.

§ 22. Bereinigung der Nebenurkunden.

(1) Bei Anmeldung der Wertpapiere gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 sind die dazugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vorzulegen und wie die Haupturkunde zu behandeln. Nicht vorgelegte Nebenurkunden werden mit dem Ende der Anmeldefrist kraftlos; die darin verkörperten Ansprüche gehen unter.

(2) Stehen Haupturkunden und Nebenurkunden nicht im Eigentum derselben Person, so können die Nebenurkunden selbständig angemeldet werden; die Bestimmungen über die Anmeldung und Bereinigung für Haupturkunden gelten sinngemäß für Nebenurkunden.

(3) Bei einer Bereinigung gemäß § 14 werden Nebenurkunden gemäß den für die Bereinigung der Haupturkunden geltenden Bestimmungen bereinigt.

§ 23. Zinsen und Gewinnanteile.

(1) Zinsen und Gewinnanteile aufgerufener Wertpapiere der 1. und 4. Gruppe dürfen von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kennzeichnung der Wertpapiere, von Wertpapieren der anderen Gruppen von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung der Wertpapiere nicht ausbezahlt werden.

(2) Der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung sind von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung gehemmt.

(3) Das Ende von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschrei-

bungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, gilt, sofern dies in den Zeitraum von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung fällt, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung der Bereinigung als hinausgeschoben.

§ 24. Stimmrechtsausübung während des Bereinigungsverfahrens.

Ist die Teilnahme an einer Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Aktien abhängig, so gelten von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Bereinigung der aufgerufenen Wertpapiere auch die Anmeldestellen als Hinterlegungsstellen.

§ 25. Besondere Verlosung.

(1) Durch Verlosung tilgbare Wertpapiere werden an die Berechtigten der 6., 7. und anderer Gruppen, die gemäß § 14 Abs. 3 gekürzt werden, sowie auf Stücke gemäß § 19 Abs. 2 und 3 durch eine besondere Verlosung aufgeteilt.

(2) Zinsen oder Gewinnanteile, die auf gemäß Abs. 1 zugeteilte verlorste Stücke entfallen, werden auf die Berechtigten anteilmäßig nach dem Nennbetrag der ihnen gehörigen Haupturkunden aufgeteilt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die besondere Verlosung trifft das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

(4) Verlorste Stücke einer aufgerufenen Wertpapierart werden erst eingelöst, sobald sie als bereinigt gekennzeichnet oder gemäß § 17 neu zugewiesen worden sind.

§ 26. Rückstellungsansprüche und Rechte Dritter.

Rückstellungsansprüche und sonstige Rechte Dritter richten sich nach der Bereinigung auf das bereinigte Wertpapier.

§ 27. Vereidigung, Verschwiegenheitspflicht.

(1) Die Bediensteten der Anmeldestelle, welche die Wertpapiere kennzeichnen, sowie die Bediensteten, welche die Prüfstelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben verwendet, sind vom Bundesminister für Finanzen oder dem von ihm bestellten Vertreter zu vereidigen. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen Eid, daß ich im Wertpapierbereinigungsverfahren nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Gesetze handeln werde. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Die Bediensteten der Anmeldestellen und der Prüfstelle sowie alle Personen, deren sich diese Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben bedienen, sind verpflichtet, über alle ihnen bei Besor-

189. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über Entschädigungen für verstaatlichte Anteilsrechte (Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT.

Entschädigung für Anteilsrechte, die mit dem ersten Verstaatlichungsgesetz verstaatlicht worden sind.

§ 1. (1) Wer mit Ablauf des 16. September 1946 Eigentümer von Anteilsrechten war, die durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168, verstaatlicht worden sind, oder sein Rechtsnachfolger erhält vom Bund eine Entschädigung gemäß diesem Bundesgesetz.

(2) Rechte Dritter an verstaatlichten Anteilsrechten sowie Rückstellungsansprüche auf verstaatlichte Anteilsrechte richten sich nicht auf diese, sondern auf den Entschädigungsanspruch oder auf die Entschädigung.

§ 2. (1) War der Eigentümer verstaatlichter Anteilsrechte am 16. September 1946 durch Tatsachen, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegen, verhindert, über diese Anteilsrechte zu verfügen, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz, es sei denn, daß die Behinderung auf Grund einer in Österreich erwirkten Kraftloserklärung oder gemäß dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, behoben wird.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz besteht ferner nicht für Anteilsrechte an den in der Anlage aufgezählten Kapitalgesellschaften.

§ 3. (1) Die Höhe der Entschädigung wird in Schillingen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zweidreiviertelfachen des Nennwertes, auf den die verstaatlichten Anteilsrechte am 16. September 1946 gelautet haben, festgesetzt.

(2) Für verstaatlichte Anteilsrechte an Kreditunternehmungen wird die Entschädigung mit dem Eineinhalbfachen des Nennwertes, auf den die Anteilsrechte am 16. September 1946 gelautet haben, festgesetzt.

(3) Zu der sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Entschädigung (Grundentschädigung) sind 32 v. H. zur Befriedigung aller Zinsenansprüche für die Zeit vom 16. September 1946 bis 31. Dezember 1954 sowie zur Abgeltung aller sonstigen Ansprüche aus dem früheren Eigentum an den verstaatlichten Anteilsrechten zuzuschlagen (Zuschlag).

(4) Die Entschädigung (Abs. 1 bis 3) ist ab 1. Jänner 1955 mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann die Entschädigung in vierprozentigen, ab 1. Jänner 1955 in längstens zehn Jahren tilgbaren Bundesschuldverschreibungen oder in Bargeld leisten.

(2) Abgabepflichtige, die veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage (einschließlich der auf diese Abgaben entfallenden Besatzungskostenbeiträge und Wohnhauswiederaufbaubeiträge) zu entrichten haben, können bei dem hiefür zuständigen Finanzamt ihre Abgabenschuldigkeiten bis zum Betrage von höchstens 5 v. H. der im Laufe des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres zur Entrichtung vorgeschriebenen Schuldigkeiten an den oben genannten Abgaben mit Bundesschuldverschreibungen, die zum Nennwerte angenommen werden, begleichen. Der nach Satz 1 dieses Absatzes zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten zulässige Betrag ist so abzurunden, daß er mit Bundesschuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer Stückelung ohne Restbetrag abgedeckt werden kann.

(3) Nähere Vorschriften über die Ausgabe und Ausstattung der Bundesschuldverschreibungen und über den Vorgang bei ihrer Verwendung zur Abgabentrachtung erläßt das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat Wertpapiere, die Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz verkörpern, gemäß § 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes zur Bereinigung aufzurufen.

(2) Die Anmeldung dieser Wertpapiere im Wertpapierbereinigungsverfahren gilt zugleich als Anmeldung der Entschädigungsansprüche. Die Ausfolgung eines angemeldeten und als bereinigt gekennzeichneten Wertpapieres, das einen Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz verkörpert, an den Anmelde findet nicht statt.

(3) In der Anmeldung ist auch dann, wenn nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz an Stelle des Namens und der Anschrift des Eigentümers die Depotnummer anzugeben ist, der Wohnsitz (Ort und Land) des Eigentümers sowie seine Staatszugehörigkeit am 16. September 1946 anzuführen.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann verlangen, daß noch weitere, für die Feststellung des Entschädigungsanspruches erforderliche Angaben in die Anmeldung aufgenommen und Nachweise für die in der Anmeldung enthaltenen Angaben erbracht werden.

(5) Versäumte Anmeldungen können gemäß § 19 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nachgeholt werden; die Entschädigungsansprüche der Nachzügler sind in sinngemäßer Anwendung der angeführten Gesetzesstelle zu behandeln.

§ 6. (1) Ansprüche auf Entschädigung für verstaatlichte Anteilsrechte, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind, sind binnen sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden und nachzuweisen. Für Kriegsgefangene und Zivilinternierte endet die Anmeldefrist frühestens sechs Monate nach ihrer Entlassung.

(2) Gegen die Versäumung der Anmeldefrist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Das Bundesministerium für Finanzen kann die Fristversäumnis aus rüchswürdigen Gründen nachsehen, sofern innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist darum ersucht wird.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt — außer im Falle des Abs. 2 zweiter Satz —, wenn er nicht innerhalb der Anmeldefrist angemeldet oder wenn eine fehlerhafte oder unvollständige Anmeldung nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung zur Verbesserung berichtet wird.

§ 7. (1) Die Kreditunternehmungen, bei denen die Anmeldungen durchgeführt worden sind (Anmeldestellen), haben die von ihnen als bereinigt gekennzeichneten Wertpapiere, die einen Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz verkörpern, der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft in Wien einzuliefern; soweit gemäß den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes für bereinigte Stücke Ersatzstücke auszugeben wären, werden diese durch die Sammelurkunde gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ersetzt.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat für bereinigte Wertpapiere binnen zwei Monaten nach ihrer Einlieferung, frühestens einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist, die nach diesem Bundesgesetz zustehende Entschädigung den Anmeldestellen im Wege der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zugunsten der Entschädigungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Mit der Verrechnung der Entschädigung zwischen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und der Anmeldestelle ist die Entschädigungspflicht des Bundes nach § 1 Abs. 1 erfüllt.

(3) Wird für ein eingeliefertes Wertpapier innerhalb der Frist nach Abs. 2 eine Entschädigung gemäß Abs. 2 nicht geleistet, so hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft die Anmeldestelle und diese den Anmelde davon ungesäumt mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen. Der Anmelde kann — bei sonstigem Anspruchsverlust — innerhalb von fünf Jahren nach Empfang dieser Verständigung den behaupteten Anspruch gegen den Bund im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

(4) Für die den Nachzählern (§ 5 Abs. 5) als Entschädigung gebührenden Bundesschuldverschreibungen gilt § 19 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß.

§ 8. (1) Ansprüche auf Entschädigung, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind, sind frühestens drei Monate nach Ablauf der Anmeldefrist und — bei sonstigem Anspruchsverlust — innerhalb weiterer fünf Jahre bei der Österreichischen Staatshauptkasse in Wien geltend zu machen. Hiebei ist die Anmeldung nach § 6 Abs. 1 nachzuweisen. Das Bundesministerium für Finanzen kann auch andere Nachweise über das Recht auf Entgegennahme der Entschädigung verlangen.

(2) Entspricht die Österreichische Staatshauptkasse einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht binnen sechs Monaten, so kann der vom Antragsteller behauptete Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz — bei sonstigem Anspruchsverlust — innerhalb eines Jahres im ordentlichen Rechtswege gegen den Bund geltend gemacht werden.

ZWEITER ABSCHNITT.

Entschädigung für Anteilsrechte, die mit dem 2. Verstaatlichungsgesetz verstaatlicht worden sind.

§ 9. (1) Wer mit Ablauf des 10. Mai 1947 Eigentümer von Anteilsrechten war, die gemäß § 3 Abs. 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, in das Eigentum von Bundesländern übergegangen sind, oder sein Rechtsnachfolger erhält eine Entschädigung gemäß diesem Bundesgesetz von dem Bundesland, in dessen Eigentum die Anteilsrechte übergegangen sind.

(2) War der Eigentümer (Abs. 1) am 10. Mai 1947 durch Tatsachen, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegen, verhindert, über diese Anteilsrechte zu verfügen, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz, es sei denn, daß die Behinderung auf Grund einer in Österreich erwirkten Kraftloserklärung oder gemäß dem Wertpapierbereinigungsgesetz behoben wird.

§ 10. (1) Die Höhe der Entschädigung ist in Schillingen mit dem Zweidreiviertel- bis Fünffachen des Nennwertes, auf den die verstaatlichten Anteilsrechte am 10. Mai 1947 gelautet haben, festzusetzen (Grundentschädigung).

(2) Die Festsetzung des Vielfachen erfolgt durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe nach Anhörung des entschädigungspflichtigen Bundeslandes; dabei sind die Vermögensverhältnisse der Landesgesellschaft, wie sie zur Zeit der

Verstaatlichung der Anteilsrechte bestanden haben, angemessen zu berücksichtigen. Die Verordnung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu erlassen.

(3) Der Entschädigung sind 30 v. H. zur Befriedigung aller Zinsenansprüche für die Zeit vom 10. Mai 1947 bis 31. Dezember 1954 sowie zur Abgeltung aller sonstigen Ansprüche aus dem früheren Eigentum an den verstaatlichten Anteilsrechten zuzuschlagen. Auf den Zuschlag sind Gewinne (Dividenden) anzurechnen, die innerhalb des erwähnten Zeitraumes an die Entschädigungsberechtigten verteilt worden sind.

(4) Das entschädigungspflichtige Bundesland hat auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen binnen zwei Wochen nach Einlangen der Aufforderung anzugeben, welche Wertpapiere, die Entschädigungsansprüche für Aktien seiner Landesgesellschaft verkörpern, sich in seinem Besitze befinden.

§ 11. Das entschädigungspflichtige Bundesland kann die Entschädigung in von ihm auszubehenden, mindestens vierprozentigen und ab 1. Jänner 1955 in längstens zehn Jahren tilgbaren Schuldverschreibungen, in Bundesschuldverschreibungen (§ 4) oder in Bargeld leisten.

§ 12. (1) Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat das entschädigungspflichtige Bundesland unverzüglich nach der Wertpapier-Einlieferung (§ 7 Abs. 1) von deren Ergebnis zu verständigen.

(2) Das entschädigungspflichtige Bundesland hat für bereinigte Wertpapiere binnen zwei Monaten nach ihrer Einlieferung, frühestens einen Monat nach Ablauf der Anmeldefrist, die nach diesem Bundesgesetz zustehende Entschädigung den Anmeldestellen im Wege der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zugunsten der Entschädigungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat dagegen die bereinigten Wertpapiere (Sammelurkunde) dem Bundesland auszufolgen. Mit der Verrechnung der Entschädigung zwischen der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft und der Kreditunternehmung (Anmeldestelle) ist die Entschädigungspflicht des Bundeslandes nach § 9 Abs. 1 erfüllt.

§ 13. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, § 5 und § 7 Abs. 1, 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 14. (1) Vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Vergleiche über eine Entschädigung gemäß § 9 werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Solche Vergleiche können auch künftighin abgeschlossen werden.

(2) Ein von einem entschädigungspflichtigen Bundesland angebotener Entschädigungvergleich

ist für alle nach diesem Bundesgesetz Entschädigungsberechtigten im gleichen Verstaatlichungsfalle verbindlich, wenn der Vergleichsvorschlag von einer Mehrheit angenommen wird, die mindestens 75 v. H. des Nennbetrages der nach diesem Bundesgesetz zu entschädigenden Anteilsrechte vertritt; Wertpapiere im Sinne des § 10 Abs. 4 werden nicht mitgezählt.

(3) Der Abschluß eines Entschädigungsvergleiches nach Abs. 2 ist vom entschädigungspflichtigen Bundesland im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

DRITTER ABSCHNITT.

Entschädigungsvergleiche bei Verstaatlichungen nach § 8 des 2. Verstaatlichungsgesetzes.

§ 15. (1) Vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Vergleiche über die Entschädigung bei Verstaatlichungen von Unternehmungen, Betrieben und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie sowie Vergleiche über die Entschädigung für von einer solchen Verstaatlichung berührte Rechte Dritter (wie Bestandrechte, Heimfallsrechte u. dgl.), für die der Übernehmer nicht gemäß § 10 des 2. Verstaatlichungsgesetzes haftet, werden von diesem Bundesgesetz nicht berührt. Solche Vergleiche können auch künftighin abgeschlossen werden.

(2) Die zur Entscheidung über die Verstaatlichung zuständige Behörde (§ 8 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) hat vor Erlassung des Verstaatlichungsbescheides auf das Zustandekommen eines Vergleiches (Abs. 1) hinzuwirken.

VIERTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Die Regelung der Entschädigung für

- a) Unternehmungen und Betriebe, die mit § 1 Abs. 1 des Verstaatlichungsgesetzes (Anlage II und III zu § 1 des Verstaatlichungsgesetzes) verstaatlicht worden sind,
- b) Unternehmungen, Betriebe und Anlagen, die gemäß § 8 Abs. 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes verstaatlicht worden sind und nicht unter § 15 fallen,
- c) Anteilsrechte, die nach § 2 und § 9 Abs. 2 von der Entschädigung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind,

bleibt einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

§ 17. (1) Vermögensvermehrungen, die darauf zurückzuführen sind, daß für verstaatlichte Anteilsrechte gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von Vergleichen (§§ 14 und 15) Entschädigungen gewährt werden oder gewährt worden sind, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 2 des Verstaatlichungsgesetzes und nach § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, für die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von Vergleichen (§§ 14 und 15) eine Entschädigung zu leisten ist oder geleistet worden ist, sind bei der endgültigen Veranlagung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe mit 30 v. H. des tatsächlichen Entschädigungsbetrages zu bewerten. Hierbei sind Abgeltungen mit dem Zuschlag nach § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 außer Ansatz zu lassen. Die gleiche Regelung gilt für Zwecke der sonstigen Vermögensbesteuerung in allen jenen Fällen, in denen der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt.

(3) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Schriften, Urkunden und Amtshandlungen unterliegen nicht den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Bundesverwaltungsabgaben.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und 4 sowie der §§ 4 bis einschließlich 8 und der §§ 12 und 17 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der §§ 14 und 15 das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und hinsichtlich aller anderen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

Körner
Raab Kamitz Waldbrunner

Anlage

Stahl- und Temperguß Aktiengesellschaft vorm. Fischer-Traisen, Wien;
St. Egydyer Eisen- und Stahl-Industrie-Gesellschaft, Wien;
Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau, Wien;
Wiener Lokomotivfabrik-Aktiengesellschaft, Wien;
AEG-Union Elektrizitäts-Gesellschaft, Wien;
Österreichische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Linz;
Erste Donau - Dampfschiffahrts - Gesellschaft, Wien;
Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp Aktiengesellschaft, Wien;
Hofherr-Schrantz, Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, Wien;
Wiener Brückenbau- u. Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft, Wien;
Mannesmann-Trauzl Aktiengesellschaft, Wien;

Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien;
Rohoel-Gewinnungs-Aktiengesellschaft, Wien;
Steinberg Naphta Aktiengesellschaft, Wien;
G. Rumpel Aktiengesellschaft, Wien;
Vacuum Oil Company Aktiengesellschaft, Wien;
Aktiengesellschaft der Shell-Floridsdorfer Mineralöl-Fabrik, Wien;
Korneuburger Mineralölraffinerie Aktiengesellschaft, Korneuburg;
Südostdeutsche Ferngas-Aktiengesellschaft, Wien;
Kärntner Bergwerksgesellschaft m. b. H., Klagenfurt;
Niederdonau Erdöl Gesellschaft m. b. H., Wien;
Erdölproduktions-Gesellschaft m. b. H., Wien;
Donau-Oel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien;
Österreichische Mineralölwerke Ges. m. b. H., Wien;
Wiener Erdgas-Gesellschaft m. b. H., Wien;
Reintal-Gas-Gesellschaft m. b. H., Hausbrunn;
Zaya-Gas-Gesellschaft m. b. H., Hausbrunn;
Gewerkschaft „Schwazer Bergwerks-Verein“, Schwaz;
Gewerkschaft Austrogasco, Wien;
Gewerkschaft „Raky-Danubia“, Wien.

190. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über die Aufstellung von Schillingeröffnungsbilanzen und über die Umstellung (Schillingeröffnungsbilanzengesetz — SEBG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Personenkreis und Stichtag.

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben entweder für den Beginn des Geschäftsjahres 1954 (1953/1954) — jedoch nicht für einen vor dem 4. Mai 1953 liegenden Stichtag — oder für den Beginn des Geschäftsjahres 1955 (1954/1955) auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme ein Inventar und eine Schillingeröffnungsbilanz aufzustellen; Kaufleute, die nach einem vom-Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr bilanzieren und deren Geschäftsjahr 1953/1954 bei Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits abgelaufen ist, können auch noch zu Beginn des Geschäftsjahres 1955/1956 ein Inventar und eine Schillingeröffnungsbilanz aufstellen. Der körperlichen Bestandsaufnahme ist die Bestandsaufnahme im Wege der permanenten Inventur gleichzuhalten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für bergrechtliche Gewerkschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit einschließlich der Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalten; kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Schillingeröffnungsbilanz aufzustellen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, im Falle verstaatlichter Unternehmungen außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, bei Vorliegen besonderer Gründe gestatten, daß die Schillingeröffnungsbilanz für einen späteren als im Abs. 1 vorgesehenen Stichtag aufgestellt wird.

§ 2. Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz.

Die Schillingeröffnungsbilanz ist in der Weise aufzustellen, daß die Vermögensgegenstände und Schulden, die im Inventar für den Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres enthalten sind, neu bewertet werden.

II. ABSCHNITT.

Bewertungsbestimmungen.

§ 3. Grundsätzliche Bestimmungen.

(1) Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, dürfen Vermögensgegenstände höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der für ihre Anschaffung oder Herstellung am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden müßte. Die in Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag enthaltenen Vorschriften, welche die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Betrag als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, sind nicht anzuwenden.

(2) Schulden sind mit dem Betrag anzusetzen, der zu ihrer Tilgung am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden müßte, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist.

(3) Die für die Aufstellung der Jahresabschlüsse geltenden Vorschriften sind auch bei der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes angeordnet ist.

(4) Die in der Schillingeröffnungsbilanz angesetzten Werte gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

§ 4. Abnutzbare Anlagegüter.

(1) Abnutzbare Anlagegüter mit Ausnahme der bebauten Grundstücke dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der für die Anschaffung oder Herstellung von neuen, nach Art und Leistungsfähigkeit vergleichbaren Wirtschaftsgütern am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden müßte. Dieser Betrag vermindert sich um die angemessenen Absetzungen für Abnutzung, die unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer auf die Zeit bis zum Stichtag entfallen. Abweichend davon können jene abnutzbaren Anlagegüter, bei denen die bisherige tatsächliche Nutzungsdauer mehr als zehn Jahre beträgt, mit höchstens 30 v. H. des Betrages angesetzt werden, der sich nach dem ersten Satz ergibt; sind aber diese Wirtschaftsgüter in der der Schillingeröffnungsbilanz vorangegangenen Bilanz (Schlußbilanz) mit einem höheren Wert als 30 v. H. angesetzt oder ergibt sich auf Grund der Bestimmung des ersten und zweiten Satzes ein höherer Wert, so kann dieser höhere Wert in der Schillingeröffnungsbilanz angesetzt werden.

(2) Bebaute Grundstücke dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; hiebei ist von der Voraussetzung auszugehen, daß bebaute Grundstücke zusammen mit dem Betrieb veräußert werden. Ist aber ein bebautes Grundstück in der Schlußbilanz mit einem höheren Wert enthalten, so darf es mit diesem höheren Wert angesetzt werden.

§ 5. Beteiligung an Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Eine Beteiligung an einer Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit darf nicht höher bewertet werden als mit dem entsprechenden Anteil am bilanzmäßig ausgewiesenen Vermögen der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht. Wird von dieser Gesellschaft die Schillingeröffnungsbilanz später aufgestellt, so ist der Wertansatz zu berichtigen, wenn der Ansatz höher ist, als der aus der Schillingeröffnungsbilanz der Gesellschaft sich ergebende Wert der Beteiligung; ist der Wertansatz niedriger, so darf er berichtigt werden. Diese Berichtigung hat der Beteiligte in dem Jahresabschluß vorzunehmen, der auf die Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, folgt. Beträge, die sich aus der Erhöhung des Wertansatzes ergeben, sind bei Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit in die gesetzliche Rücklage, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung in die Umstellungsrücklage, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in die Kapitalrücklage einzustellen.

§ 6. Immaterielle Güter, Bestandrechte und Mineralgewinnungsrechte.

Konzessionen, Gewerbeberechtigungen, Mineralgewinnungsrechte, Bestandrechte, Patente, Lizenzrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Verlagsrechte, Urheberrechte und ähnliche Rechte sowie der Geschäfts- oder Firmenwert dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, mit dem sie in der Schlußbilanz angesetzt sind.

§ 7. Wertpapiere.

Wertpapiere dürfen höchstens mit dem Börsenpreis angesetzt werden; besteht ein solcher Preis nicht, dürfen sie höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der für ihre Anschaffung am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz aufgewendet werden müßte (§ 3 Abs. 1).

§ 8. Eigene Aktien und eigene Geschäftsanteile.

(1) Eigene Aktien oder eigene Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem aus der Umstellung (§ 12) sich ergebenden Nennbetrag angesetzt werden, wenn der Betrag der freien Rücklagen den für die eigenen Aktien oder eigenen Geschäftsanteile angesetzten Betrag erreicht oder übersteigt; ist der Betrag der freien Rücklagen geringer, so dürfen die eigenen Aktien oder eigenen Geschäftsanteile höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(2) Soweit eigene Aktien oder eigene Geschäftsanteile nach dem Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz, aber vor der Aufstellung dieser Eröffnungsbilanz veräußert worden sind, kann an Stelle des im Abs. 1 bestimmten Höchstwertes der Veräußerungserlös als Höchstwert angesetzt werden.

§ 9. Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten, die bereits in der Schlußbilanz angesetzt sind, müssen mindestens mit den dort ausgewiesenen Wertansätzen weitergeführt werden; die Neubildung von Rückstellungen ist zulässig.

§ 10. Besondere Vermögenswerte.

Forderungen gegen das Deutsche Reich und seine Einrichtungen mit und ohne Rechtspersönlichkeit, auch wenn die Forderungen durch Wertpapiere verbrieft sind, dürfen in der Schillingeröffnungsbilanz höchstens mit dem Erinnerungsansatz von 1 S ausgewiesen werden. Dasselbe gilt für Vermögensrechte, über welche die Verfügung durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen im Ausland voraussichtlich dauernd entzogen ist.

§ 11. Rücklagen.

Investitionsrücklagen II und Investitions-Sonderrücklagen (§§ 1 und 2 Investitionsbegünstigungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 192) sowie Rücklagen nach dem Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, und Rücklagen für Ersatzbeschaffung sind in die Schillingeröffnungsbilanz mit den Beträgen aufzunehmen und gesondert auszuweisen, mit welchen sie in der Schlußbilanz angesetzt sind.

III. ABSCHNITT.

Umstellungsbestimmungen.

§ 12. Umstellung.

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und den Nennbetrag ihrer Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Reinvermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Soweit das Reinvermögen nicht für die Festsetzung des Nennkapitales in Anspruch genommen wird, ist es von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage (Umstellungsrücklage) zuzuweisen; die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit freie Rücklagen gebildet werden; hiebei dürfen in der Schillingeröffnungsbilanz gegenüber der Schlußbilanz das Verhältnis der freien Rücklagen zur gesetzlichen Rücklage nicht zu deren Ungunsten und das Verhältnis des Nennkapitales und der gesetzlichen Rücklage zusammen zu den freien Rücklagen nicht zu deren Gunsten verändert werden. Die Bestimmungen des § 11 werden hiedurch nicht berührt.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden. Die §§ 56, 84, 85 und 99 Aktiengesetz und die §§ 25, 27, 33 und 83 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ist das Reinvermögen, das sich bei Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden, zu denen auch der Gründungstock gehört, ergibt, der Verlustrücklage im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen zuzuweisen. Dies gilt nicht, soweit

der Betrag nötig ist, um andere freie und zweckgebundene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 3 fortzuführen. Die Neuermittlung und Zuweisung des Reinvermögens ist die Umstellung.

§ 13. Rechtsverhältnisse.

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

(2) Vertragliche Beziehungen zur Gesellschaft, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, vom Nennbetrag oder vom Wert der Aktien oder des Nennkapitales oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Umstellung eingetretenen Kapital- oder Gewinnverhältnissen; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 50 und 174 Aktiengesetz. Die Berechtigten brauchen eine durch die Umstellung eingetretene Kürzung ihrer Ansprüche nicht gegen sich gelten zu lassen, soweit sie darauf beruht, daß in der Schillingeröffnungsbilanz das Nennkapital zu den Rücklagen in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Schlußbilanz steht.

§ 14. Nicht voll eingezahlte Anteile.

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Gesellschaftsanteile zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 15. Einziehung.

(1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung), die über die Schillingeröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erworben worden sind, mit Wirkung für den Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz beschließen. Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt auch für die Vorratsanteile oder Anteile, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Kundmachung der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 982, getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens erworben hat, wenn die Gesellschaft nicht nach der Umstellungsverordnung umgestellt worden ist.

§ 16. Mindestkapital und Mindestnennwert.

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien

muß nach der Umstellung mindestens 500.000 S betragen.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens 50.000 S betragen; ist jedoch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine rechtsfähige Unterstützungskasse oder eine sonstige rechtsfähige Hilfskasse für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, muß das Stammkapital mindestens 20.000 S betragen.

(3) Wird das Mindestkapital (Abs. 1 und 2) bei der Umstellung nicht erreicht, so kann eine spätestens gleichzeitig mit der Umstellung durchgeführte Kapitalerhöhung in der Schillingeröffnungsbilanz als vollzogen berücksichtigt werden.

(4) Bei der Umstellung ist der Nennbetrag der Aktien mit mindestens 1000 S oder einem höheren durch 1000 teilbaren Betrag festzusetzen. Würde ein solcher Nennbetrag nur durch Zusammenlegung von Aktien erreicht werden können, so kann der Nennbetrag mit 100, 200 oder 500 S festgesetzt werden.

(5) Geschäftsanteile umgestellter Gesellschaften mit beschränkter Haftung können auf jeden durch zehn teilbaren Schillingbetrag, müssen jedoch mindestens auf 100 S umgestellt werden.

(6) Aus Anlaß der Umstellung ist eine Verminderung der Zahl der Anteile nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag (Abs. 4 und 5) nicht eingehalten werden kann.

§ 17. Umwandlung und Verschmelzung.

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Stichtag (§ 1) umgewandelt (Aktiengesetz, Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187) und die Umwandlung spätestens gleichzeitig mit der Feststellung der Schillingeröffnungsbilanz beschlossen, so ist diese nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufzustellen. Ist auch für die neue Rechtsform die Umstellung angeordnet, so ist sie nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für Verschmelzungen (Fusionen) sinngemäß.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für die Umwandlung von Gewerkschaften nach den §§ 142 ff. Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, sinngemäß.

§ 18. Umstellungsbericht.

(1) Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Schillingeröffnungsbilanz einen Bericht auf-

zustellen und vorzulegen, in dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden und für die Umstellungsvorschläge maßgebend sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstandes und dem Bericht des Aufsichtsrates (§ 96 Aktiengesetz) ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

§ 19. Fristen, Beschlußfassung.

(1) Die Schillingeröffnungsbilanz ist spätestens gleichzeitig mit der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, zu dessen Beginn die Schillingeröffnungsbilanz aufgestellt wird (§ 1 Abs. 1 oder 3) aufzustellen, zu prüfen, festzustellen und zu veröffentlichen; innerhalb der gleichen Frist ist die Umstellung zu beschließen. Es gelten hierfür die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Schillingeröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wird von der Hauptversammlung festgestellt.

(3) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Schillingeröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(4) Abs. 3 gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß.

(5) Die Schillingeröffnungsbilanz eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit wird von seinem obersten Organ festgestellt. Für den Beschluß des obersten Organes über die Schillingeröffnungsbilanz und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20. Prüfung.

(1) Die Schillingeröffnungsbilanz ist von Abschlußprüfern zu prüfen, die gemäß § 136 Aktiengesetz zur Prüfung der Schlußbilanz oder des folgenden Jahresabschlusses (§ 19 Abs. 1) bestellt sind.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann das Registergericht, wenn es gegen die Eintragung der Umstellung Bedenken hat, der Gesellschaft die Prüfung der Schillingeröffnungsbilanz durch einen Wirtschaftsprüfer oder ver-

eidigten Buchprüfer auftragen. Die Bestimmungen des 4. Titels des Zweiten Abschnittes im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Minderheitsrechte (§§ 45 bis 48) gelten sinngemäß.

(3) Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der zuständigen Anerkennungsbehörde als gemeinnützige Wohnungsunternehmungen anerkannt sind, hat die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsverband zu erfolgen.

§ 21. Anmeldung.

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Schillingeröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrates sowie der Bericht der Abschlußprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Geschäftsführern unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Beruf und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlage und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen zu entnehmen sind.

Durchführung der Umstellung.

§ 22. (1) Die auf Schilling im Sinne des Schillingrechnungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 461, oder auf Reichsmark lautenden Aktien sind in Aktien, die auf Schilling im Sinne des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, StGBI. Nr. 231, lauten, umzutauschen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Wiener Börsekammer die Überstempelung der Aktien unter gleichzeitiger Festsetzung der Form der Überstempelung bewilligen. Auf den Umtausch und die Überstempelung der Aktien ist § 67 Aktiengesetz, soweit Spitzenbeträge verbleiben, § 179 Aktiengesetz sinngemäß anzuwenden. Hierzu ist eine Genehmigung des Registergerichtes nicht notwendig.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder überstempelt werden. Aktien dürfen erst umgetauscht werden, sobald sie gemäß dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, bereinigt sind oder kundgemacht ist, daß diese Aktien zu Bereinigung nicht aufgerufen werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Überstempelung durch Ordnungsstrafen an-

halten. Der Vorstand und der Vorsitz der Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(4) Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile, die nicht den Mindestnennbetrag (§ 16 Abs. 5) erreichen, nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle dieser Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuführen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

§ 23. Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer oder die sachverständigen Revisoren (§ 46 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Schillingeröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

Anfechtung.

§ 24. (1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Feststellung der Schillingeröffnungsbilanz und über die Umstellung außer auf die im § 197 Aktiengesetz aufgezählten Gründe auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aus dem im Abs. 1 genannten Grunde sind auch Aktionäre zur Anfechtung befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitales erreichen.

(3) Wegen Verletzung der Bestimmungen der §§ 9 und 11 kann ein Beschluß über die Schillingeröffnungsbilanz nicht angefochten werden.

§ 25. (1) Die Anfechtung erfolgt statt durch Klage (§ 197 Aktiengesetz) durch einen Antrag, über den im Verfahren außer Streitsachen entschieden wird. Der Antrag ist bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichtshof einzubringen. Die Entscheidung erfolgt in erster und zweiter Instanz durch einen Senat, der aus zwei Berufsrichtern und einem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande besteht. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(2) Erachtet das Gericht die Anfechtung für begründet, so sind die Beschlüsse für nichtig zu erklären.

(3) Das Gericht entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und inwieweit dem Gegner Kosten zu ersetzen sind. Es bestimmt auch, ob und in welchem Umfange die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 26. Die Bestimmungen des § 201 Aktiengesetz über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleiben unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist oder während ein Anfechtungsverfahren nach § 25 anhängig ist, geltend gemacht, so gilt § 25 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 27. Die §§ 24 bis 26 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 28. Erwerbsvereine.

Die Vorschriften der §§ 12 bis 26 gelten für Vereine nach dem Vereinsgesetz vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, sinngemäß.

§ 29. Unternehmungen der Vertragsversicherung.

Bei Unternehmungen der Vertragsversicherung sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen hinsichtlich der Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen auch für die Schillingeröffnungsbilanz und die Umstellung anzuwenden.

§ 30. Eisenbahn-, Straßenbahn- und Obusgesellschaften, Schiffahrtsunternehmungen.

(1) Eisenbahn-, Straßenbahn- und Obusgesellschaften haben bei der Neubewertung der zum Unternehmen gehörigen Vermögensgegenstände auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß diese Vermögensgegenstände dauernd dem Betrieb des Unternehmens gewidmet sind. Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf Antrag einer solchen Unternehmung eine von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichende Neubewertung der zu dieser Unternehmung gehörigen Vermögensgegenstände gestatten. Bei der Neubewertung sind auch die gesetzlichen Sonderbestimmungen für solche Unternehmungen und die Konzessionsbestimmungen zu beachten.

(2) Der Mindestbetrag des Grundkapitales (Stammkapitales) sowie der Mindestnennbetrag für Aktien oder für Stammeinlagen bei Eisenbahn-, Straßenbahn- und Obusgesellschaften kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Ein-

vernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz auch mit einem niedrigeren als dem im § 16 Abs. 1, 2, 4 und 5 festgesetzten Betrage bestimmt werden.

(3) Die im § 20 Abs. 1 festgesetzte Prüfung der Schillingeröffnungsbilanz kann im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946 über die weitere Aufhebung von Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechtes, BGBl. Nr. 31/1947, auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung durch die aufsichtsbehördliche Prüfung der Schillingeröffnungsbilanz ersetzt werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für österreichische Binnenschiffahrtsunternehmungen.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 31. Die Schillingeröffnungsbilanz einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Generalversammlung vom Vorstand mit einem schriftlichen Bericht zur Genehmigung vorzulegen. Für die Genehmigung genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn der Genossenschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Insoweit die Schillingeröffnungsbilanz von der Schlußbilanz abweicht, hat der Bericht die wesentlichen Umstände darzulegen, die für die Bewertung maßgebend waren.

§ 32. (1) Die Geschäftsanteile müssen mindestens 10 S betragen; sie müssen auf volle Schilling lauten. Geschäftsanteile, die nicht auf mindestens 10 S lauten, sind auf diesen Betrag zu erhöhen; Geschäftsanteile, die nicht auf volle Schilling lauten, sind auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Die Einzahlungen, die zur Erreichung des Betrages von 10 S oder zur Aufrundung auf volle Schilling nötig sind, können durch Zuweisung aus den Rücklagen (Reservfonds) gedeckt werden.

(3) Bei Berechnung des Betrages, der zur Ergänzung der Geschäftsanteile auf 10 S oder auf volle Schilling erforderlich ist, ist vom bisherigen Nennbetrag der Geschäftsanteile auszugehen. § 14 gilt sinngemäß.

(4) Das nach Abzug der Schulden, der auf die Geschäftsanteile eingezahlten Beträge und der Auffüllungen gemäß Abs. 2 verbleibende Vermögen ist einer besonderen Rücklage (Kapitalrücklage) zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um offene Rücklagen (Reservfonds), die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in einer der neuen Bewertung entsprechenden Höhe fortzuführen. Die Kapitalrücklage darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Be-

schlußfassung über die Schillingeröffnungsbilanz aufgelöst werden. Eine Verwendung der Kapitalrücklage zu Ausschüttungen an die Genossenschafter ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 11 werden hiedurch nicht berührt.

§ 33. (1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den auf Grund dieses Bundesgesetzes der Nennbetrag des Geschäftsanteiles geändert oder eine Zuweisung aus den Rücklagen gemäß § 32 Abs. 2 vorgenommen werden soll, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn der Genossenschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

(2) Geschäftsanteile, die durch Zuweisung aus den Rücklagen gemäß § 32 Abs. 2 aufgefüllt worden sind, können innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung über die Schillingeröffnungsbilanz, nicht gekündigt werden.

§ 34. Personengesellschaften.

(1) Über Streitigkeiten aus der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz von Personengesellschaften entscheidet das in § 25 Abs. 1 bezeichnete Gericht, sofern die Entscheidung nicht einem Schiedsgericht (§§ 577 ff. ZPO.) übertragen wird. Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Bestimmungen des § 25 sinngemäß. Die Schillingeröffnungsbilanz kann nur innerhalb dreier Monate nach ihrer Mitteilung an den Gesellschafter angefochten werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf stille Gesellschafter sinngemäß anzuwenden.

IV. ABSCHNITT.

Steuern und Gebühren.

§ 35. Die Schillingeröffnungsbilanz ist gleichzeitig mit der Steuererklärung für das Geschäftsjahr, zu dessen Beginn die Schillingeröffnungsbilanz aufgestellt wird, dem Finanzamt vorzulegen.

§ 36. (1) Von dem für den Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres aufgestellten Inventar ist jener Teil dem Betriebsfinanzamt in Abschrift vorzulegen, der die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, halbfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse, Waren und Wertpapiere des Umlaufvermögens umfaßt. Diese Abschrift braucht Wertangaben nicht zu enthalten. Die Abschrift ist dem Finanzamt vorzulegen,

- a) wenn der für die Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz gewählte Stichtag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes liegt, binnen zwei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens,
- b) andernfalls binnen vier Monaten nach dem gewählten Stichtag.

(2) Spätestens gleichzeitig mit der Schillingeröffnungsbilanz sind dem Betriebsfinanzamt die neuen Werte zu den Ansätzen des gemäß Abs. 1 vorgelegten Teilinventares bekanntzugeben.

(3) Zur Erzwingung der im Abs. 1 und 2 den Steuerpflichtigen auferlegten Pflichten kann das Finanzamt Geldstrafen bis zu 100.000 S verhängen.

§ 37. (1) Die in der Schillingeröffnungsbilanz zulässigerweise angesetzten Werte gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen eine vorzeitige Abschreibung gemäß § 5 Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, vorgenommen worden ist, sind die Absetzungen für Abnutzung nicht von den in der Schillingeröffnungsbilanz angesetzten Werten, sondern von den tatsächlich aufgewendeten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berechnen.

(2) Absetzungen für Abnutzung, Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und vorzeitige Abschreibungen gemäß § 6 a Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, und § 5 Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, von abnutzbaren Anlagegütern, die nach dem 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen in der Schillingeröffnungsbilanz nicht durch Höherbewertung ausgeglichen werden.

(3) Ist die Bewertung in der Schillingeröffnungsbilanz mit den in der Schlußbilanz enthaltenen Ansätzen vorzunehmen (§§ 9 und 11) oder bilden die Ansätze in der Schlußbilanz die Höchstgrenze für die Bewertung in der Schillingeröffnungsbilanz (§§ 4 und 6), so sind jene Ansätze maßgebend, die der Veranlagung des der Schillingeröffnungsbilanz vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde gelegt worden sind. Die Schillingeröffnungsbilanz und die ihr folgenden Bilanzen sind zu berichtigen, wenn Wertansätze, die in die Schillingeröffnungsbilanz aus der Schlußbilanz zu übernehmen waren (§§ 9 und 11), nachträglich geändert worden sind.

(4) Werden entgegen der Vorschrift des § 9 Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten in die Schillingeröffnungsbilanz nicht oder nicht voll aufgenommen, so sind die nicht aufgenommenen Beträge dem Gewinn des an die Schillingeröffnungsbilanz anschließenden Geschäftsjahres zuzurechnen.

(5) Werden entgegen der Vorschrift des § 11 Investitionsrücklagen und Rücklagen nach dem Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, in die Schillingeröffnungsbilanz nicht oder nicht voll aufgenommen, so sind sie gemäß den Bestimmungen des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 192, und den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953 nachzuversteuern. Rücklagen für Ersatz-

beschaffung, die entgegen der Vorschrift des § 11 in die Schillingeröffnungsbilanz nicht oder nicht voll aufgenommen wurden, sind in dem der Schillingeröffnungsbilanz vorangegangenen Geschäftsjahr nachzuversteuern.

(6) Die sich aus der Aufstellung der Schillingeröffnungsbilanz und der Umstellung ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen begründen für die Steuern vom Einkommen und Ertrag keine Steuerpflicht; bei der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, für das an die Schillingeröffnungsbilanz anschließende Geschäftsjahr bildet nicht das Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres, sondern das Betriebsvermögen am Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz das Anfangsvermögen.

(7) Wird ein auf die Schillingeröffnungsbilanz folgender Jahresabschluß gemäß § 5 berichtigt, so bleiben die aus dieser Berichtigung sich ergebenden zahlenmäßigen Änderungen im Vermögen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes außer Betracht.

(8) Ist eine Schillingeröffnungsbilanz errichtet worden, so bleiben bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes in den auf den Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz folgenden Geschäftsjahren Gewinne und Verluste außer Betracht, die sich ergeben

- a) bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die von Verstaatlichungsmaßnahmen betroffen worden sind, oder
- b) beim Eingang von Forderungen wegen Verstaatlichungsmaßnahmen, oder
- c) bei der Entrichtung oder dem Wegfall von Schulden, die durch Erwerb von Unternehmungen oder Anlagen im Verstaatlichungswege entstanden sind, oder
- d) beim Eingang von Forderungen oder bei der Zurückgabe oder Entschädigung entzogener Vermögensrechte der im § 10 genannten Art, oder
- e) bei der Entrichtung oder dem Wegfall von Schulden an das Deutsche Reich und seine Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit. Dasselbe gilt für Schulden gegenüber Gläubigern, die ihren Wohnsitz (Sitz) in einem ausländischen Gebiet haben, in welchem dem Verpflichteten die Verfügung über Vermögensrechte durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen voraussichtlich dauernd entzogen ist, oder, wenn er dort Vermögensrechte gehabt hätte, entzogen worden wäre.

(9) Die infolge der Umstellung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen von Gesellschaften und deren Gesellschaftern und im Vermögen von Genossenschaften und deren Genossenschaftern unterliegen weder den Steuern

vom Kapitalverkehr noch den Gebühren nach § 33 TP. 15 und 16 Gebührengesetz 1946, BGBl. Nr. 184, in der geltenden Fassung.

§ 38. (1) Auch Steuerpflichtige, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder — ohne Kaufleute zu sein — gemäß § 5 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, können unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 1 bis 11 eine Schillingeröffnungsbilanz aufstellen.

(2) Steuerpflichtige, zu deren Betriebsvermögen Wald gehört, dürfen in der Schillingeröffnungsbilanz das stehende Holz nicht aktivieren, wenn es nicht schon in der Schlußbilanz aktiviert war.

(3) Steuerpflichtige, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, können für den 1. Jänner 1954 oder den 1. Jänner 1955 die im Betrieb vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 neu bewerten. Diese Wertansätze gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Steuerpflichtigen ein Verzeichnis (Anlagekartei) dieser Wirtschaftsgüter mit den neuen Wertansätzen dem Finanzamt gleichzeitig mit der Steuererklärung vorlegen.

(4) Wenn Steuerpflichtige, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, beim Übergang zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1953 eine Eröffnungsbilanz für den Beginn des Geschäftsjahres 1954 oder 1955 aufstellen, so sind auf diese Eröffnungsbilanz die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. In diesen Fällen wird die Gewinnermittlung des auf die Eröffnungsbilanz folgenden Kalenderjahres durch die Aktivierung von Vermögensgegenständen und durch die Passivierung von Schulden nicht berührt. Kehrt ein solcher Steuerpflichtiger vor Ablauf von fünf Jahren zur Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953 zurück, so wird der im Zeitpunkt des Überganges zur Buchführung steuerfrei gelassene Betrag in dem Jahre dem Gewinn zugerechnet, in dem der Steuerpflichtige von der Buchführung wieder auf die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953 übergeht.

§ 39. (1) Stellt eine Kapitalgesellschaft eine Schillingeröffnungsbilanz auf und beschließt sie gleichzeitig ihre Umwandlung gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, so unterbleibt bei der umgewandelten Kapitalgesellschaft eine Besteuerung gemäß §§ 14 und 15 Körperschaftsteuergesetz; bei den Anteilsbesitzern löst die Umwandlung eine Besteuerung vom Einkommen und Ertrag nicht aus.

(2) In Umwandlungsfällen nach Abs. 1 gelten die in der Zeit vom Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz (Umwandlungsbilanz) bis zum Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister getätigten Geschäfte bereits als Geschäfte des Gesamtrechtsnachfolgers (Nachfolgeunternehmers, Nachfolgeunternehmens).

(3) Der Übergang des Vermögens der umgewandelten Kapitalgesellschaft (Abs. 1) unterliegt weder der Umsatzsteuer noch der Grunderwerbsteuer. Die durch die Umwandlung (Abs. 1) unmittelbar veranlaßten Rechtsgeschäfte unterliegen keiner Gebühr im Sinne des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der geltenden Fassung.

§ 40. (1) Auf Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Vermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, sind die Bestimmungen des Art. I Steueränderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 98, für die Geschäftsjahre 1954 (1953/1954) und 1955 (1954/1955) insoweit sinngemäß anzuwenden, als sie noch keine Schillingeröffnungsbilanz aufgestellt haben; die Bestimmungen des Art. I Steueränderungsgesetz 1954 sind auch auf spätere Geschäftsjahre anzuwenden, für die infolge einer gemäß § 1 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung die Schillingeröffnungsbilanz noch nicht aufgestellt worden ist.

(2) Auf Steuerpflichtige, die den Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermitteln, sind die Bestimmungen des Art. I Steueränderungsgesetz 1954 für das Kalenderjahr 1954 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sie in ihrer Anlagekartei die Wertansätze noch nicht im Sinne des § 38 Abs. 3 geändert haben.

§ 41. (1) Wird eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem Stichtag der Schillingeröffnungsbilanz erworben worden ist, nach dem von dieser Gesellschaft für die Aufstellung einer Schillingeröffnungsbilanz gewählten Stichtag veräußert, so sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes gemäß § 17 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, die Anschaffungskosten mit jenem Betrag anzunehmen, der sich als Wert der Beteiligung aus der Schillingeröffnungsbilanz der Gesellschaft ergibt, aus deren Anteilen die wesentliche Beteiligung besteht. Bei der Ermittlung des Wertes der Beteiligung sind nur das Grund(Stamm)kapital und die offenen Rücklagen zu berücksichtigen.

(2) Werden Wirtschaftsgüter, die nachweisbar bereits vor dem 1. Jänner 1953 angeschafft oder hergestellt worden sind, nach dem 31. Dezember 1952 in einen Betrieb eingebracht, so dürfen sie ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Anschaf-

fungs- oder Herstellungskosten höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der für ihre Anschaffung oder Herstellung am 1. Jänner 1953 hätte aufgewendet werden müssen; werden bebauten Grundstücke eingebracht, sind sie gemäß § 4 Abs. 2 zu bewerten.

(3) Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Jänner 1953 angeschafft oder hergestellt oder unentgeltlich erworben worden sind, und die nicht Bestandteile eines Betriebsvermögens sind, gilt ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, der für ihre Anschaffung oder Herstellung am 1. Jänner 1953 hätte aufgewendet werden müssen; als Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bebauten Grundstücken gilt der aus § 4 Abs. 2 sich ergebende Wert.

V. ABSCHNITT.

Strafbestimmungen.

§ 42. (1) Wer als Unternehmer vorsätzlich in einer Schillingeröffnungsbilanz Vermögensgegenstände mit einem höheren als dem nach den Bewertungsvorschriften dieses Bundesgesetzes zulässigen Betrag oder Schulden mit einem geringeren als dem nach diesen Vorschriften anzusetzenden Betrag bewertet, wird, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S oder mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft; beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ist der Unternehmer eine juristische Person, so finden die Bestimmungen des Abs. 1 auf die Mitglieder der Organe Anwendung, welche die Tat begangen haben.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch auf Personen Anwendung, die das Unternehmen eines anderen selbständig führen.

§ 43. (1) Wer als gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter des Unternehmers oder als Sachverständiger vorsätzlich unrichtige Angaben macht oder bestätigt und hiedurch dazu beiträgt, daß in einer Schillingeröffnungsbilanz Vermögensgegenstände mit einem höheren als dem nach den Bewertungsvorschriften dieses Bundesgesetzes zulässigen Betrag oder Schulden mit einem geringeren als dem nach diesen Vorschriften anzusetzenden Betrag bewertet werden, oder die Richtigkeit einer nach diesen Vorschriften unzulässigen Bewertung von Vermögensgegenständen oder Schulden bestätigt, wird, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S oder mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft; beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Sachverständiger im Sinne des Abs. 1 ist, wer — ohne Vertreter, Beteiligter oder Dienstnehmer des Unternehmers zu sein — bei der Aufstellung oder Prüfung von Bilanzen, der Mitwirkung hiebei oder der Bewertung von Vermögensgegenständen oder Schulden in Unternehmungen berufsmäßig auf Grund einer Befugnis oder einer gewerblichen Berechtigung tätig wird.

§ 44. Soweit die im § 43 genannten Personen die berufsmäßige Tätigkeit auf Grund einer besonderen Bewilligung ausüben, hat die zur Erteilung der Bewilligung zuständige Stelle nach Rechtskraft des Urteiles die Bewilligung für immer oder für bestimmte Zeit zu entziehen.

§ 45. Durch die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 wird die Strafbarkeit nach den Abgabengesetzen nicht ausgeschlossen.

VI. ABSCHNITT.

Notariatsgebühren.

§ 46. (1) Für die Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit über die Änderung der Satzung (des Gesellschaftsvertrages), die sich aus der Umstellung der Gesellschaft ergibt, haben die Notare Anspruch auf die Hälfte der Gebühr für die unter § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Notariatstarif vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 260, fallenden Rechtsgeschäfte, jedoch nie auf mehr als insgesamt 5000 S.

(2) Kann der Notar einen ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten endgültigen schriftlichen Entwurf benutzen, der — abgesehen von den durch die Notariatsform bedingten Zusätzen — wesentliche Änderungen oder Ergänzungen nicht erfordert, so ist von der nach Abs. 1 ermittelten Geschäftsgebühr nur die Hälfte zu entrichten.

(3) Der Gebührenberechnung ist als Wert der Betrag zugrunde zu legen, der als Grundkapital oder Stammkapital in die Schillingeröffnungsbilanz eingestellt ist. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit tritt an Stelle des Grund- oder Stammkapitales das Reinvermögen (§ 12 Abs. 5).

(4) Im übrigen sind die Vorschriften der Verordnung über den Notariatstarif vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 260, anzuwenden.

§ 47. (1) Die Vorschriften des § 46 gelten auch für die Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über ihre Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nach der Schilling-

eröffnungsbilanz das Grundkapital der Gesellschaft 500.000 S nicht erreicht und die Umwandlung gleichzeitig mit der Umstellung beschlossen wird.

(2) Die Vorschriften des § 46 gelten ferner für die Beurkundung des Beschlusses der Hauptversammlung (Generalversammlung) einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Umwandlung nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, wenn das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien 500.000 S oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung 50.000 S nicht erreicht und die Umwandlung gleichzeitig mit der Umstellung beschlossen wird.

VII. ABSCHNITT.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 48. Unternehmungen, die noch nicht nach der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 982, die Eröffnungsbilanz aufgestellt haben, können nur nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Eröffnungsbilanz aufstellen.

§ 49. Jahresabschlüsse für Stichtage vor der Schillingeröffnungsbilanz sind als solche in der Urschrift sowie in allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen kenntlich zu machen.

§ 50. Für die in diesem Bundesgesetz als zulässig bezeichneten Maßnahmen ist die Einholung der im Aktiengesetz vorgesehenen ministeriellen Ausnahmegenehmigungen nicht erforderlich.

§ 51. (1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften, Erwerbsvereine (§ 28) und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nicht ein Jahr nach Ablauf der im § 19 Abs. 1 bestimmten Frist nach Abschnitt III umgestellt sind, sind vom Registergericht von Amts wegen aufzulösen. Die Auflösung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung im Handelsregister in Wirksamkeit. Bei Unternehmungen der Vertragsversicherung erfolgt die Auflösung nur auf Antrag der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn sie die nach § 32 Abs. 1 notwendige Änderung des Genossenschaftsvertrages nicht ein Jahr nach Ablauf der im § 19 Abs. 1 bestimmten Frist zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anmelden. Auf Antrag von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kann das Registergericht die Einjahresfrist verlängern,

wenn der für die Genossenschaft zuständige anerkannte Revisionsverband bestätigt, daß die Schillingeröffnungsbilanz innerhalb der gesetzlichen Frist nicht festgestellt werden kann; die Gesamtdauer der Verlängerung darf jedoch insgesamt ein Jahr nicht übersteigen.

(3) Wird die Umstellung rechtzeitig (§ 19 Abs. 1) beschlossen, der Umstellungsbeschuß jedoch für nichtig erklärt oder wird eine rechtzeitig (Abs. 1) beantragte Eintragung der Umstellung vom Registergericht abgelehnt, so läuft eine Nachfrist von einem Jahr nach rechtskräftiger Feststellung der Nichtigkeit oder nach rechtskräftiger Ablehnung der Eintragung.

§ 52. Dieses Bundesgesetz ist auf Kapitalgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Erwerbsvereine und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht anzuwenden, solange sie sich im Zustande der Abwicklung (Liquidation) befinden.

§ 53. (1) Von den Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1694, sind die §§ 6 und 8 nach Feststellung der Schillingeröffnungsbilanz und für nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entgeltlich erworbene Aktien die §§ 7 und 22 Abs. 1 nicht mehr anzuwenden.

(2) Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nicht nach der Umstellungsverordnung vom 2. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 982, umgestellt worden ist, haben bei der Schillingeröffnungsbilanz und bei Jahresabschlüssen für einen späteren Stichtag die Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz anzuwenden.

§ 54. (1) Im § 7 Abs. 1 Aktiengesetz tritt an Stelle des Betrages von 500.000 S der Betrag von 1.000.000 S.

(2) In den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und des § 54 Abs. 3 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung tritt an Stelle des Betrages von 20.000 S der Betrag von 100.000 S. Im § 29 Abs. 1 des genannten Gesetzes tritt an Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 200.000 S.

(3) Ändern umgestellte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie insbesondere eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens oder ihrer Verfassung vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Nennkapital spätestens gleichzeitig mit den Änderungen auf den gesetzlichen Mindestbetrag (Abs. 1 und 2) erhöht wird.

(4) Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können Erwerbs- und Wirtschafts-

genossenschaften in das Genossenschaftsregister nur eingetragen werden, wenn der Geschäftsanteil mindestens 10 S beträgt. Der Geschäftsanteil muß auf volle Schilling lauten.

(5) Im § 14 Abs. 2 Z. 4 Betriebsrätegesetz — BRG., BGBl. Nr. 97/1947, tritt an Stelle des Betrages von 50.000 S der Betrag von 200.000 S.

§ 55. Die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 6 des Abkommens über die administrative und technische Reorganisation des Netzes der Südbahn-Gesellschaft, BGBl. Nr. 546/1923, werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 56. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

hinsichtlich der Abschnitte I und II sowie des § 12 Abs. 5 und der §§ 22, 29, 48, 49 und 52 die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz,

hinsichtlich des Abschnittes III (ausgenommen § 12 Abs. 5, § 20 Abs. 3 und §§ 22, 29 und 30), des Abschnittes V (ausgenommen §§ 44 und 45), des Abschnittes VI und der §§ 50, 51, 53 und 54 (ausgenommen Abs. 5) das Bundesministerium für Justiz,

hinsichtlich des Abschnittes IV und der §§ 44 und 45 das Bundesministerium für Finanzen,

hinsichtlich des § 20 Abs. 3 und des § 54 Abs. 5 die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Justiz,

hinsichtlich der §§ 30 und 55 die Bundesministerien für Finanzen, für Justiz und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe.

	Körner	
Raab	Kamitz	Gerö
Maisel		Waldbrunner

191. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 über Änderungen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer (Gewerbsteueränderungsgesetz 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 14 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, hat zu lauten:

„(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 v. T. Sie beträgt 1 v. T. für jene Gewerbebetriebe, die von den Bestimmungen des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 190, über die Neubewertung des Betriebsvermögens Gebrauch gemacht haben. Der zweite Satz gilt ab dem Beginn des auf den Stichtag der Neubewertung nächstfolgenden Kalenderjahres, bei Gewerbebetrieben mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ab dem Beginn des auf den Stichtag der Neubewertung folgenden zweiten Kalenderjahres.“

Artikel II.

Der Z. 10 des § 2 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, wird folgender Wortlaut angefügt:

„wird dieser Betrag überschritten, so sind nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit;“

Artikel III.

(1) Die Bestimmung des Art. II tritt mit 1. Jänner 1954 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab		Kamitz

192. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, betreffend die Vorschriften über die Besteuerung des Vermögens (Vermögensteuergesetz 1954).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage.

§ 1. Unbeschränkte Steuerpflicht.

(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften),

b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,

d) sonstige juristische Personen des privaten Rechtes,

e) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes.

(2) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen.

§ 2. Beschränkte Steuerpflicht.

(1) Beschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben.

(2) Die beschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich nur auf das Inlandsvermögen.

§ 3. Befreiungen.

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. Die Oesterreichische Nationalbank;
2. die Oesterreichische Postsparkasse;

3. Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; dies gilt nicht für Kreditunternehmen;

4. die Sparkassen (Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935), soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;

5. Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebes hinausgeht oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

6. Genossenschaften und sonstige Vereine, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb erstreckt

- a) auf die gemeinschaftliche Benützung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände oder
- b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt;

7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig; dies gilt nicht für Krankenanstalten, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen ist;

8. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;

9. kleine Viehversicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (einschließlich des vor dem Veranlagungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahres) den Betrag von 60.000 Schilling jährlich nicht übersteigen.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 sind auf beschränkt Steuerpflichtige nicht anzuwenden.

§ 4. Bemessungsgrundlage.

(1) Bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen und das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen mit dem Wert anzusetzen, der nach den diesbezüglichen Vorschriften des Bewertungsgesetzes zu ermitteln ist. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist mindestens der im § 6 Abs. 1 bezeichnete Vermögensbetrag anzusetzen.

(2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens ist auf einen durch Tausend teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

II. Steuerberechnung.

§ 5. Freibeträge für natürliche Personen.

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögensteuerfrei (Freibeträge):

1. 40.000 Schilling für den Steuerpflichtigen selbst;

2. 40.000 Schilling für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Lagen diese Voraussetzungen beim Tod eines Ehegatten vor, so wird der Freibetrag dem überlebenden Ehegatten auch für den verstorbenen Ehegatten gewährt. Dies gilt nicht, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheiratet;

3. 40.000 Schilling für jedes minderjährige Kind, wenn die Kinder zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden. Der Freibetrag wird auf Antrag für volljährige Kinder gewährt, die überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere 40.000 Schilling sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein;

2. das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 18.000 Schilling betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen;

3. das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 200.000 Schilling betragen.

Ist der Lebensunterhalt zusammenveranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Z. 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über 60 Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

(3) Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 6. Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften.

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 1.000.000 Schilling;

2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 100.000 Schilling.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 40.000 Schilling übersteigt.

§ 7. Steuerpflichtiges Vermögen.

Als steuerpflichtiges Vermögen gilt:

1. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen

a) bei natürlichen Personen der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge vom Gesamtvermögen verbleibt,

b) bei Kapitalgesellschaften das Gesamtvermögen, mindestens jedoch der im § 6 Abs. 1 bezeichnete Vermögensbetrag,

c) bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit mehr als 40.000 Schilling Vermögen das Gesamtvermögen;

2. bei beschränkt Steuerpflichtigen das Inlandsvermögen.

§ 8. Steuersatz.

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 5 v. T. des steuerpflichtigen Vermögens.

§ 9. Pauschbesteuerung bei Auslandsbeziehungen.

Das Bundesministerium für Finanzen kann die Steuer ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Vermögen in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Steuerpflichtigen zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Vermögensminderung ermöglichen.

§ 10. Besteuerung bei Zuzug aus dem Ausland.

(1) Das Bundesministerium für Finanzen kann bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, für einen bestimmten, jedoch zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen. Dabei können bestimmte insbesondere ausländische Teile des Vermögens ganz oder teilweise aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden. Inlandsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes muß jedoch stets voll von der Besteuerung erfaßt werden. Die Bemessungsgrundlage oder die Steuer können auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf Personen, die ihren Wohnsitz aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Wegzug und dem Zuzug mehr als drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 können auch auf Personen angewendet werden, die unter Beibehaltung ihres ausländischen Wohnsitzes einen zweiten Wohnsitz in Österreich lediglich zu dem Zweck begründen, um sich hier der Erholung halber zeitweise aufzuhalten.

III. Veranlagung.

§ 11. Haushaltsbesteuerung.

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(2) Der Haushaltsvorstand und seine minderjährigen Kinder, die zu seinem Haushalt gehören, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,

b) Stiefkinder und Adoptivkinder,

c) andere als unter a und b fallende minderjährige Personen, die dauernd in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen sind und von ihm unterhalten und erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

(4) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 3), bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 12. Hauptveranlagung.

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Kalenderjahre vorgenommen. Das Bundesministerium für Finanzen kann bestimmen, daß die Hauptveranlagung für einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum vorgenommen wird. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Hauptveranlagungszeitraumes ermittelt worden ist. Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

§ 13. Neuveranlagung.

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung)

1. wenn der Wert des gemäß § 4 Abs. 2 abgerundeten Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

entweder um mehr als ein Fünftel
oder um mehr als 500.000 Schilling

von dem abgerundeten Wert des letzten Veranlagungszeitpunktes abweicht oder

2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern.

(2) Ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften das neue oder das ursprüngliche Gesamtvermögen niedriger als das maßgebende Mindestvermögen (§ 6 Abs. 1), so tritt für den Vermögensvergleich nach Abs. 1 das Mindestvermögen an die Stelle des niedrigeren Gesamtvermögens.

(3) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahres vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Abs. 1 Z. 1) oder der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung folgt (Abs. 1 Z. 2). Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

(4) Die Neuveranlagung wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung

unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(5) Die Neuveranlagung gilt ab dem Neuveranlagungszeitpunkt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 14. Nachveranlagung.

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich veranlagt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder
2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Der Nachveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahres ermittelt worden ist, das dem maßgebenden Ereignis folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Nachveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Nachveranlagung gilt ab dem Nachveranlagungszeitpunkt.

§ 15. Anzeigepflicht.

(1) Jeder Steuerpflichtige, dessen Vermögen sich so erhöht hat, daß die Wertgrenzen für die Neuveranlagung überschritten sind, hat das dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Es haben außerdem Anzeige zu erstatten:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig die Summe der Freibeträge übersteigt;
2. unbeschränkt steuerpflichtige nichtnatürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig 40.000 Schilling übersteigt;
3. beschränkt steuerpflichtige natürliche und nichtnatürliche Personen, wenn sie erstmalig Inlandsvermögen haben.

(3) Die Anzeige ist spätestens am 31. März des Kalenderjahres einzureichen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung oder Nachveranlagung vorzunehmen ist. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, einen anderen Zeitpunkt für die Erstattung der Anzeige zu bestimmen.

§ 16. Nichtfestsetzung kleinster Vermögensteuerbeträge.

Vermögensteuerbeträge unter 20 Schilling werden nicht festgesetzt.

§ 17. Erhebung der Steuer bei Wegfall der Steuerpflicht.

Die Steuer wird bis zum Schluß des Kalenderjahres erhoben, in dem die Steuerpflicht erlischt oder ein persönlicher Befreiungsgrund eintritt.

IV. Steuerentrichtung.

§ 18. Entrichtung der Jahressteuerschuld.

(1) Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig.

(2) Wird die Jahressteuerschuld im Laufe des Kalenderjahres durch neue Bescheide (Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittentscheidung) geändert, so bleiben bereits fällig gewordene Vierteljahresbeträge unverändert. Der Unterschiedsbetrag ist anlässlich der der Änderung nächstfolgenden Vierteljahresfälligkeit (Abs. 1) auszugleichen; Unterschiedsbetrag ist die Differenz zwischen einem Viertel der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung gültig gewesenen Jahressteuerschuld und einem Viertel der neu festgesetzten Jahressteuerschuld, vervielfacht mit der Zahl der im laufenden Kalenderjahr bis zur Änderung bereits abgelaufenen Fälligkeitstermine (Abs. 1). Bei einer Erhöhung der Jahressteuerschuld nach dem 10. November des laufenden Jahres ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des diesbezüglichen Bescheides zu entrichten.

(3) Wird durch den neuen Bescheid auch die Jahressteuerschuld für abgelaufene Kalenderjahre geändert, so ist eine sich daraus ergebende Nachzahlung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sind für die Fälle der Nachveranlagung (§ 14) sinngemäß anzuwenden.

§ 19. Vorauszahlungen.

(1) Ist dem Steuerpflichtigen bis zu einem der im § 18 Abs. 1 bezeichneten Fälligkeitstage die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben, so hat er an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

(2) Auf Unterschiedsbeträge für das laufende Jahr und Nachzahlungen für abgelaufene Jahre, die sich nach Zustellung des Steuerbescheides durch Anrechnung der bis dahin zu entrichtenden Vorauszahlungen (Abs. 1) ergeben, finden die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, daß der Steuerpflichtige bis zur Zustellung des Steuerbescheides keine Vorauszahlungen zu entrichten hatte.

V. Sonstige Vorschriften.

§ 20. Vermögenserklärung.

(1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, eine Vermögenserklärung über sein Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) bis zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils zu bestimmen-

den Zeitpunkt unter Verwendung der amtlich aufgelegten Formblätter abzugeben.

(2) Von der Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung sind befreit:

1. Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren Gesamtvermögen 40.000 Schilling nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei verheirateten oder verwitweten Personen auf 80.000 Schilling;

2. unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 Z. 2 lit. b bis e genannten Art, wenn ihr Gesamtvermögen 40.000 Schilling nicht übersteigt.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hat jeder eine Vermögenserklärung abzugeben, der vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird.

§ 21. Steuerverteilung im Innenverhältnis.

Werden Ehegatten oder werden Eltern mit ihren Kindern zusammen zur Vermögensteuer veranlagt und fällt die Steuerschuld nach bürgerlichem Recht mehreren der Beteiligten zur Last, so sind für die Auseinandersetzung der Beteiligten untereinander die einzelnen Steuerteile nach dem Verhältnis zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Freibeträge außer Betracht bleiben.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22. Inkrafttreten, erste Hauptveranlagung, Aufhebung und Weitergeltung bisheriger Rechtsvorschriften.

(1) Die §§ 1 bis 21 dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1955 in Kraft; zu diesem Zeitpunkt ist eine Hauptveranlagung vorzunehmen.

(2) Vorschriften auf dem Gebiete der Vermögensteuer, die in diesem Bundesgesetz nicht enthalten sind, haben für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1955 keine Geltung mehr.

(3) Von den Bestimmungen des Abs. 2 werden die in den nachstehenden Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften betreffend die Vermögensteuer nicht berührt:

1. Milchwirtschaftsgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167;

2. Getreidewirtschaftsgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 168;

3. Viehverkehrsgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 169;

4. Energieanleihegesetz vom 24. April 1953, BGBl. Nr. 50;

5. Sparbegünstigungsgesetz vom 24. April 1953, BGBl. Nr. 51;

6. Elektrizitätsförderungsgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 113.

§ 23. Aufhebung der Aufbringungsumlage-Verordnung.

Die Vorschriften der Aufbringungsumlage-Verordnung vom 3. Juli 1937, Deutsches RGBl. I S. 765, in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132, treten für Veranlagungszeiträume ab 1. Jänner 1955 außer Kraft.

§ 24. Sonderbestimmungen für Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer sowie Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1954.

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 69 Bewertungsgesetz und des § 56 Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz gilt bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer sowie bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1954 der 1. Jänner 1948 als Stichtag für die Bewertung der bis zu diesem Tag ausgegebenen Wertpapiere, Anteile und Genussscheine an Kapitalgesellschaften. Für diesen Zeitpunkt behalten die zum 1. Jänner 1948 festgesetzten Steuerwerte und gemeinen Werte verbindliche Kraft.

(2) Der Wert von Nießbrauchrechten und von Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ist bei Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer zum 1. Jänner 1954 beim Empfänger mit der Hälfte des Kapitalwertes anzusetzen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ergibt.

§ 25. Sonderbestimmungen für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 und für Neu- und Nachveranlagungen ab dem 1. Jänner 1956.

(1) Bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1955 und bei Neu- und Nachveranlagungen der Vermögensteuer ab dem 1. Jänner 1956 sind zur Ermittlung des Gesamt-

vermögens oder des Inlandsvermögens die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und der zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Grundstücke vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 mit dem vierfachen Wert anzusetzen.

(2) Mietwohngrundstücke sind mit dem zweifachen Wert anzusetzen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nicht mehr anzuwenden, wenn ein Einheitswert auf einen Stichtag nach dem 1. Jänner 1955 auf Grund einer Hauptfeststellung festgestellt ist.

§ 26. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

193. Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, womit das Bundesgesetz vom 27. Mai 1952 über Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes, BGBl. Nr. 108, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im Art. I Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952 über Änderungen und Ergänzungen des Grunderwerbsteuergesetzes und des Erbschaftsteuergesetzes, BGBl. Nr. 108, hat es unter Z. 5 zu lauten:

„5. bei einem Einfamilienhaus 2“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.